



EIOPA-Forum:

Countdown für Solvency II

AL JUDr. Stanislava Saria, PhD.

Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Abt. II/1

EIOPA-Forum VU Wien, 4. Dezember 2015



Das neue Aufsichtsuniversum steht fest...

Level 1

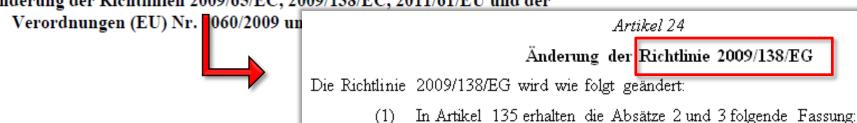
Brüssel, den 30.9.2015 COM(2015) 472 final 2015/0226 (COD)



Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU und der





Level 2

- Infrastructure investments
- Capital treatment of European Long-Term Investment Funds
- Treatment for equity exposures traded on Multilateral Trading Facilities
- The scope of transitional measure for equity investment

Correction of minor, non-substantive drafting errors

Annahme durch die EK: 09/2015 Inkrafttreten: Q1/2016

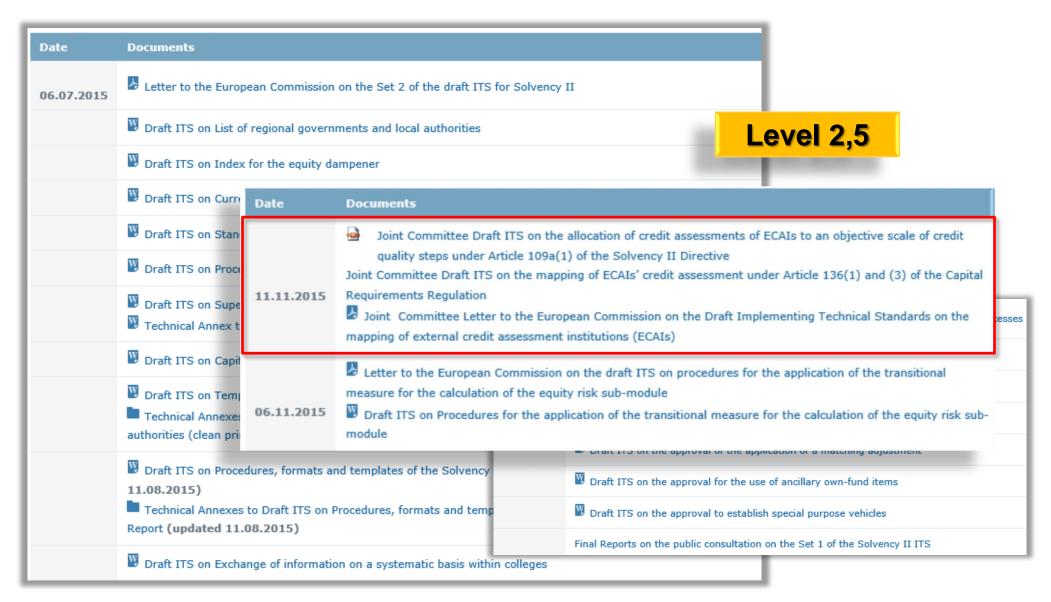


Anpassung Technical Standards (zB Reporting) + L3-Guidelines??





...und in Form von Technischen Standards,

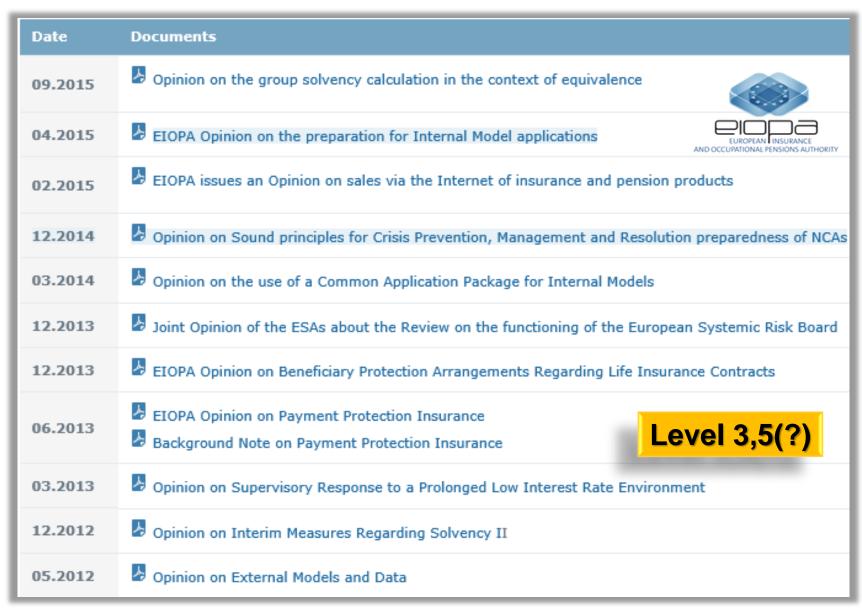




Solvency II Level 3 Guidelines on ancillary own funds Guidelines on the supervision of branches of third-country insurance undertakings NEW Guidelines on application of outwards i Guidelines on Financial Stability Reporting Guidelines on the application of life un NEW Guidelines on the loss-absorbing capacity of technical provisions and deferred taxes Guidelines on basis risk Guidelines of NEW Guidelines on the methodology for equivalence assessments by national supervisory authorities Guidelines on classification of own fund Guidelines (Guidelines on the treatment of market and counterparty risk exposures in the standard formula NEW Guidelines on contract boundaries Guidelines on the use of internal models Guidelines o Guidelines on group solvency NEW Guidelines on treatment of related undertakings, including participations Guidelines on health catastrophe risk s Guidelines of NEW Guidelines on undertaking-specific parameters Guidelines on look-through approach Guidelines of Guidelines on valuation of technical provisions NEW Guidelines on operational functioning of Guidelines on recognition and valuation of assets and liabilities other than technical provisions Guidelines on ring-fenced funds NEW Guidelines on supervisory review proce Guidelines on System of Governance NEW Guidelines on Own Risk Solvency Assessment (ORSA) NEW Saria, FMA







...und **FMA-Verordnungen** konkretisiert

Kleine WaG + kleine VU

Rechnungslegung

Elgenmittelerfordernis

Kapitalanlage

geeignete Vermögenswerte für die Bedeckung der vst Rückstellungen

Meldewesen + Treuhänder

Meldungen - Inhalt und Gilederung der Informationen; Vorschreibung von unterjährigen Meldungen

Deckungsstockverzeichnisse – Festiegung der Mindestangaben; Vorschreibung von unterjährigen Meldungen

Form der Kommunikation mit der FMA - Jocophog, Plattform

Treuhänder - Höhe der Gebühr

Treuhänder - Inhalt, Gilederung und Art der Übermittlung des Quartalsberichtes und des Jahresberichtes

Gebühren + Geldwäsche + Kosten

Gebühren-VO (Anpassung und Ergänzung um neue Tatbestände, welche ab 1 April 2015, 1. Juli 2015, 1. Jänner 2016 zu vergebühren sind)

Geldwäsche - weltere angemessene Sorgfaltspflichten und verstärkte kontinulerliche Überwachung bei erhöhtem Risiko

Rundschreiben betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Rundschreiben betreffend Kontrollverfahren und Verdachtsmeldungen

Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherel und Terrorismusfinanzierung

Rundschreiben betreffend Feststellung und Überprüfung der Identität für VU

Kosten-VO (VAG 1978)

Kosten-VO (VAG 2016)

Rechnungslegung

Rechnungslegung – Besondere Rechnungslegungsvorschriften

Gilederung der Bilanz und Konzernbilanz

Gliederung der G&V-Rechnung

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

Rundschreiben betreffend Abbildung des von Pensionskassen übernommenen Geschäfts im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen

Rundschreiben betreffend Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit dem Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken

Abschlussprüfer

Berichtspflichten der Abschlussprüfer

Rundschreiben betreffend die Änderungen der Vorschriften zur Abschlussprüfung von Versicherungsunternehmen

Rundschreiben betreffend Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung sowie die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung

Kapitalanlagen

Kapitalanlagen -

qualitative Vorgaben zu den Grundsätzen der unternehmerischen Vorsicht

Rundschreiben der FMA zu kapitalgarantierten Finanzinstrumenten

Rundschreiben der FMA zu pZV - Aktienquote/Absicherungsinstrumente

GOVERNANCE.

Governance- und Schlüsselfunktionen – fachliche Qualifikation und persön, Zuverlässigkeit

Verantwortlicher Aktuar – fachliche Qualifikation und personi, Zuverlässigkeit

Aktionärskontrolle

Rundschreiben betreffend fachliche Eignung des verantwortlichen Aktuars bzw. seines Steilvertreters

Rundschreiben betreffend Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar bzgl. der prämlenbegünstigten Zukunfisvorsorge gem. § 108g bis 108I VAG

FMA Mindeststandards für die Interne Revision von Versicherungsunternehmen

Lebensversicherung

Höchstzinssatzverordnung

Gewinnpla

SCR Standardformel - Berechnung des risikomindernden Effekts, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen

Inhalt, Gilederung und Art der Übermittlung der versicherungsmathematischen Grundlagen - Lebensversicherung

Gewinnbeteiligung-LV

Verantwortlicher Aktuar - Inhalt, Gilederung und Art der Übermittlung des

Deckungsrückstellung - Voraussetzungen, unter denen zusätzliche Rst zu bilden sind, sowie die erforderliche Höhe dieser Rückstellungen

Aligemeine Informationspflichten an den Versicherungsnehmer

Informationspflichten für die Lebensversicherung - Konkretisierung

Beerdigungskosten-LV

Betriebliche Kollektivversicherung

Betriebliche Kollektiwersicherung - Mindestinhalt und Gliederung der Information an die Versicherten

Betriebliche Kollektiwersicherung - Inhalt und Gilederung der Information sowie Vorgaben zu den Berechnungen bei Übertragungen zwischen bKV und Deserbarehausen.

Betriebliche Kollektiversicherung - Info an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die kKV und bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles

Krankenversicherung

Gewinnbetelligung-KV

Gewinnplan-KV

Inhalt, Gliederung und Art der Übermittlung der versicherungsmathematischen Grundlagen - Krankenversicherung

Informationspflichten für die Kranken- und die Unfailversicherung – Konkretisierung

Rundschreiben betreffend Tarifanpassungen in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Rundschreiben betreffend Differenzierung der Gewinnbeteiligung von Teilbeständen in der Rentenversicherung, insbesondere von sog. Bonusrenten

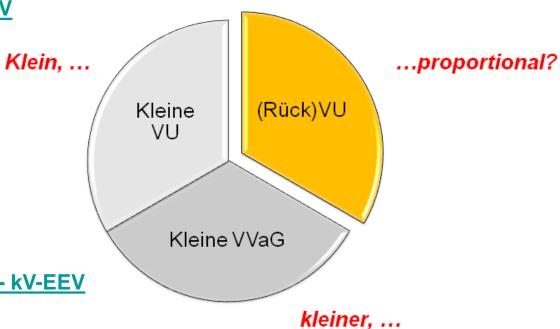
Rundschreiben betreffend den Rechnungszins in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

FMA

I. Kleine VU + Kleine VVaG

1. <u>kleine Versicherungsunternehmen</u>

<u>Kapitalanlageverordnung – kVU-KAV</u>



- 2. <u>kleine Versicherungsvereine</u> <u>Eigenmittelerfordernisverordnung – kV-EEV</u>
- 3. <u>kleine Versicherungsvereine</u>
 Kapitalanlageverordnung kV-KAV
- 4. <u>kleine Versicherungsvereine</u>
 <u>Rechnungslegungsverordnung kV-RLV</u>

FMA

II. Rechnungslegung

1. <u>Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen - VU-RLV</u>

- Übernahme von drei Erlässen des BMF:
 - 1) Bewertung von strukturierten Vermögenswerten ohne Kapitalgarantie;
 - 2) Bewertungsstetigkeit iZm Wertpapieren;
 - 3) Bildung und Auflösung der Risikorücklage
- Zinszusatzrückstellung = pauschale Rst innerhalb der Deckungsrückstellung

2. Schwankungsrückstellungsverordnung 2016 - VU-SWRV 2016

- 3. Abschlussprüfungsverordnung
 - besondere Anordnungen über die Durchführung der Abschlussprüfung und den aufsichtlichen Prüfungsbericht

- anstelle der Versicherungszweige können die Geschäftsbereiche (LoB) gem. L2-VO (EU) 2015/35 verwendet werden
- Ausnahme: "Krankheitskostenversicherung"
- Auffangtatbest. "Sonstige Versicherungen" für bisher erfasste Geschäftszweige
- Reduktion der Zinszuführung (schadenunabhängige Zuführung) von 3,5 auf 1,5%



1. Meldeverordnung – VU-MV

die in 2016 zu erstattenden Meldungen zum Stichtag 31.12.2015 sind gemäß der (alten) MVVU zu erstatten

2. <u>Verzeichnisverordnung – VU-VerzV</u>

Eigentümerkontrolle (nicht aber "die nicht 3. <u>Incoming-Plattform-V – FMA-IPV</u> von der FMA konzessionierten interessierten Erwerber und Anteilsinhaber") **Abschlussprüfer** Treuhänder **VU (idR Meldeverantwortliche)** Incoming Plattform Vorstand (§ 260 Abs 1 + § 309 Abs 1) Herzlich willkommen verantwortliche Aktuare Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten ein: 7. Abwickler E-Mailadresse: Passwort: Anmelden Passwort ändern / vergessen? Sollten Sie noch keine Zugangsdaten haben, können diese hier beantragt werden.

Saria, FMA

Bei Fragen zum Login lesen Sie die Kurzanleitung oder verwenden Sie das Kontaktformular

IV. Kapitalanlagen

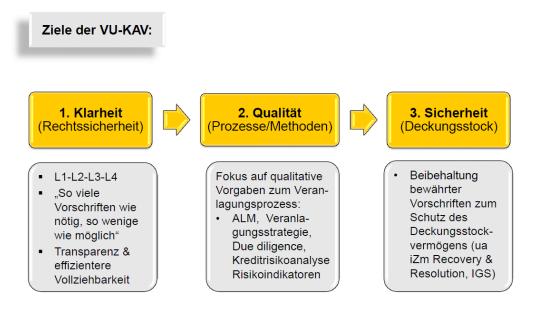
FMA

 Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV)

2. Treuhänderberichtsverordnung (Inhalt, Gliederung des Quartalsund des Jahresberichtes)

Das Prudent Person Principle mit "Prudent Regulation" behandeln

3. Treuhändergebührenverordnung



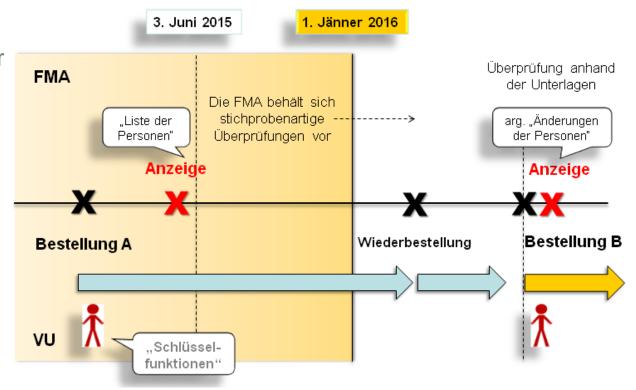


Eigentümerkontrollverordnung 2016
 EKV 2016

"Fit" dank "Phasing-in"

2. Fit & proper-V für Leiter der Schlüsselfunktionen

3. Fit & proper-V für den verantwortlichen Aktuar





VI. Geldwäschebekämpfung, Gebühren, Kosten

- 1. Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung (GTV)
- 2. FMA-Gebührenverordnung GebV

| Rechnungskreis 2 (Versicherungsaufsicht) Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 | | | | | | | |
|---|---|--------|--|--|--|--|--|
| II.A.1. | Erteilung der Erstkonzession zum Betrieb der Vertragsversicherung (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 35 und § 83 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, <u>BGBl. I Nr. 34/2015</u>) | | | | | | |
| a) | an einen kleinen Versicherungsverein gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 | 250 | | | | | |
| b) | an ein Versicherungsunternehmen gemäß \S 5 Z 1 oder an ein Rückversicherungsunternehmen gemäß \S 5 Z 2 oder an ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß \S 5 Z 3 VAG 2016 | 10 000 | | | | | |
| c) | an eine Zweigniederlassung im Inland von einem Drittland-Versicherungs- oder Drittland- Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 18 VAG 2016 | 7 500 | | | | | |
| II.A.2. | Erteilung der Folgekonzession für einen oder mehrere neue Versicherungszweige (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 VAG 2016) | | | | | | |

3. FMA-Kostenverordnung (FMA-KVO 2016)



VII. Betriebliche Kollektivversicherung

1. <u>Betriebliche Kollektivversicherung</u> <u>Informationspflichtenverordnung – BKV-InfoV</u>

- 1. jährliche Information an AwLB
- 2. Information bei Pensionszahlungsbeginn
- 3. Information an Leistungsberechtigte bei Einbeziehung in die PK-Vorsorge

- 2. MS für die Informationspflichten in der bKV
 - Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die bKV
 - Informationen bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles



- 1. <u>Beerdigungskostenverordnung 2016</u>
- 2. <u>Lebensversicherung Versicherungsmathematische Grundlagen-Verordnung LV-VMGV</u>
- 3. <u>Lebensversicherung Gewinnplanverordnung LV-GPV</u>
- 4. Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung LV-GBV
- 5. <u>Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung VU-HZV</u>
- 6. Prämienbegünstigte ZV-Zusatzrückstellungs-Verordnung PZV-ZRV
- 7. <u>Versicherungsunternehmen-Aktuarsberichtsverordnung VU-AktBV</u>
- 8. <u>Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung LV-InfoV</u>

FMA

IX. Krankenversicherung

 Krankenversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung - KV-GBV

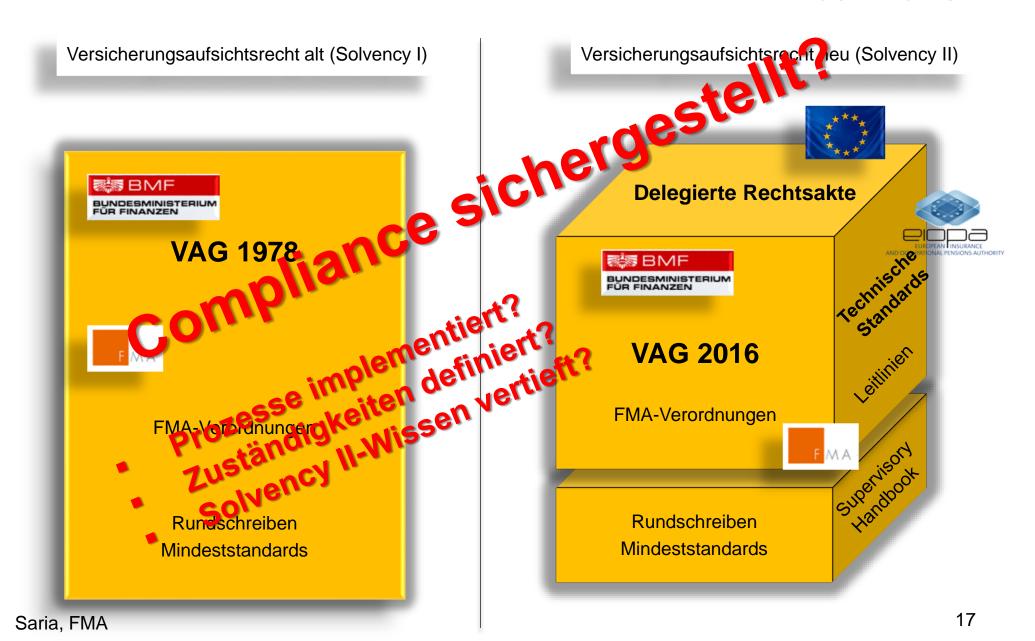
- 2. RS betreffend den Rechnungszins in der Krankenversicherung
- 3. <u>Krankenversicherung</u> <u>Informationspflichtenverordnung – KV-InfoV</u>

- die Alterungsrückstellung ist bei Neuabschlüssen von KV-Verträgen nach Art der LV und für neu hinzukommende Versicherte zu bestehenden Gruppen-KV-Verträgen ab 1. Mai 2016 mit einem RZ von höchstens 1,75% zu kalkulieren
- Für Tarife der Gruppen-KV spätestens mit dem Stichtag für die Tarifanpassungen im Geschäftsjahr 2016

- 1. Information über versicherte Risiken, Leistungsausschlüsse & Wartezeiten
- 2. Recht des VN im Fall einer Prämienerhöhung, den Vertrag mit höchstens gleichbleibender Prämie fortzusetzen
- 3. Info über die Prämienerhöhung der zumindest letzten fünf Jahre...



Fit für die Anwendung in der Praxis?



Was muss das VU noch ändern??

13. Hauptstück Strafbestimmungen

Verletzung von Anzeige-, Melde-und Vorlagepflichten

§ 317. (1) Wer gegen die Verpflichtung zur

- 1. Anzeige des Erwerbs oder der Aufgabe von Anteilsrechten gemäß § 24 verstößt,
- 2. Anzeige gemäß § 63 Abs. 5 erster Satz (Wirkungen der Einbringung) verstößt,
- 3. Anzeige gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz (Wirkungen einer Umstrukturierung) verstößt,
- 4. Anzeige gemäß § 66 Abs. 3 Z 4 erster Satz und Z 6 sechster Satz (Formwechselnde Umwandlung in eine Privatstiftung) verstößt,
- 5. Vorlage der verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vor ihrer erstmaligen Anwendung oder bei jeder Änderung oder Ergänzung vor ihrer Anwendung gemäß § 92 Abs. 1 und § 102 Abs. 1 verstößt,
- 6. Anzeige eines Auslagerungsvertrages gemäß § 86 Abs. 1 und 4 oder § 109 Abs. 2 und 4 verstößt,
- 7. Anzeige der Bestellung des verantwortlichen Aktuars oder seines Stellvertreters gemäß § 115 Abs. 2 oder gegen die Verpflichtung zur Anzeige des Ausscheidens des verantwortlichen Aktuars/seines Stellvertreters gemäß § 115 Abs. 4 verstößt,

1) Anzeigen...

- Vorlage des jährlichen schriftlichen Berichts des verantwortlichen Aktuars gemäß § 116 Abs. 3 zweiter Satz verstößt.
- Anzeige gemäß § 116 Abs. 4 zweiter Satz als verantwortlicher Aktuar verstößt,
- 10. Anzeige gemäß § 122 Abs. 1 und 3 im Hinblick auf Mitglieder des Vorstands bzw. des Verwaltungsrats und geschäftsführende Direktoren sowie sonstiger Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für Governance- oder andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, verstößt,
- 11. Anzeige der Wahl und des Ausscheidens von Mitgliedern in den Aufsichtsrat gemäß § 123 Abs. 3 verstößt.
- 12. Anzeige der Wahl und des Ausscheidens des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 123 Abs. 4 verstößt.
- 13. Anzeige des Erwerbs oder der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 127 Abs. 1 bis 3 verstößt,
- 14. Anzeige einer die Passiva verändernden Vermögensumschichtung gemäß § 141 Abs. 3 verstößt,

Meldeverordnung (VU-MV)

§ 1. Der FMA sind jährlich zum Bilanzstichtag vorzulegen:

4. Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Bilanzabteilung gemäß § 141 VAG 2016, ...



§ 317 Abs. 2 VAG 2016

+ Quartalsmeldungen gemäß § 2 Z1 VU-MV



... werden zeitnah erstattet

- 15. Anzeige des Abschlussprüfers gemäß § 260 Abs. 1 verstößt,
- 16. Anzeige gemäß § 265 Abs. 1 und 2 als Abschlussprüfer verstößt,
- 17. Anzeige gemäß § 272 Abs. 2 (Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen), § 279 Abs. 1 (Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung) und § 280 Abs. 1 (Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung) verstößt,
- 18. Anzeige der Einrichtung oder Auflösung einer gesonderten Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 300 Abs. 3 verstößt,
- 19. Anzeige gemäß § 305 Abs. 1 Z 3 als Treuhänder verstößt oder
- 20. Anzeige der Auflösung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß § 306 Abs. 1 verstößt,

Geldstrafe bis zu 60 000 Euro



2) (Sonstige) Pflichtverletzungen verhindert

Sonstige Pflichtverletzungen

§ 328. Wer

- entgegen § 11 Abs. 2 ohne Anzeige an die FMA eine andere Art von Risiken deckt oder im Fall der übernommenen Rückversicherung eine andere Art von Rückversicherungsverträgen mit Vorversicherern abschließt,
- 2. entgegen § 34 für den Abschluss von Versicherungsverträgen im Inland hiezu nicht berechtigte Personen verwendet,
- 3. entgegen § 107 Abs. 3 die genannten schriftlichen Leitlinien nicht erstellt oder nicht implementiert,
- 4. entgegen § 108 Abs. 1 eine der dort genannten Governance-Funktionen nicht einrichtet,
- 5. unter Verletzung der Anforderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) eine Vergütung beschließt.
- 6. ohne Genehmigung der FMA gemäß § 109 Abs. 2 oder § 86 Abs. 1 Auslagerungen durchführt,

Geldstrafe bis zu 100 000 Euro



3) Genehmigungen eingeholt

| Rechtsgrundlage | Konsequenz | Beispiele/Handlungsbedarf | |
|---|--|--|---|
| 1. Bescheide, die aufgrund von §§ VAG 1978 erlassen wurden, die im VAG 2016 inhaltlich unverändert neu geregelt sind | Anwendungsbereich und Rechtskraft der Bescheide unberührt | § 333 Abs. 1 Z 3 und 4 VAG 2016: (zu § 13 + § 6 Konzession) | • |
| 2. Bescheide, die aufgrund von §§ VAG 1978 erlassen wurden, die im VAG 2016 teilweise neu geregelt sind | a) Bei Bescheiden, die unverändert bestehen bleiben sollen, wurde die Überleitung in den neuen Rechtsbestand angeordnet | § 333 Abs. 4 VAG 2016: Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung von Ergänzungskapital gem § 73c Abs. 5 und 6 VAG 1978 | |
| | b) Bei Bescheiden, die grds bestehen bleiben und an die neue Rechtslage angepasst werden sollen, wurde dies ausdrücklich angeordnet | § 333 Abs. 1 Z 8 VAG 2016: (zu § 109 Auslagerung) | • |
| | c) Bei Bescheiden, die nicht bestehen bleiben sollen, wurde das Außerkraft- treten ausdrücklich angeordnet | § 333 Abs. 1 Z 9 VAG 2016: (zu § 141 Zuordnungsverfahren) | |
| 3. Bescheide, die aufgrund von §§ VAG 1978 erlassen wurden, die mit 1.1.2016 entfallen oder gänzlich neu geregelt werden | Bescheide, die auf Grundlage von Rechtsnormen des VAG erlassen wurden, die im VAG 2016 entfallen oder gänzlich neu geregelt werden, sind mangels materiellen Anwendungs- bereichs gegenstandslos . | Genehmigung geeigneter Vermögenswerte gem. § 78 Abs. 4 VAG Bescheide aufgrund der Öffnungsklausel in der KAVO | |

/









4) Anträge gestellt

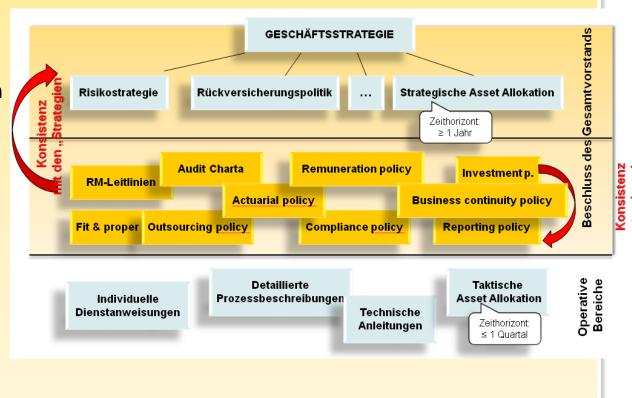
LTG Maßnahmen

| Maßnahme | Kurzbeschreibung | Frist | VAG 2016/L1 | L2 | В | Kumulation | Säule 2 | Meldungen (RSR) | Veröffentlichung (SFCR) |
|--|--|-------------------|---|--|---|---|---|---|---|
| Obergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen genehmigungspflichtig | Vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve in Form der schrittweisen Einführung der Solvency II Zinskurve. Durch einen Vergleich mit den Solvency I Rechnungszinsen wird ein eventueller Aufschlag auf die Zinskurve ermittelt. Diese Übergangsmaßnahme muss für alle "zulässigen" Verpflichtungen angewendet werden. | Bis 01.01.2032 | VAG 9334 Abs. 1 Z 10 9336 9338 L1: Art 308c | Art. 278 Art. 284 | GL 1, GL 2, GL 4, GL 5, GL 6 Guidelines on the implementation of the long term guarantee adjustments and transitional measures ² | Volatiiftätsanpassung Übergangsmaßnahme be versicherungstechnischer Rückstellungen Matching Anpassung | Bewertung: Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß Abs. 1 Z 2 mit und ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme (VAG 2016 § 111 Abs. 3) | Nichterfüllung der Kapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahme (Vorlage eines Planes für die Erfüllung) (L1 Art. 308c Abs. 2 lit. c) | Anwendung Quantifizierung (L2: Art 296 Abs. 2 lit. f) |
| Übergangsmaßnahme vst. Rückstellungen GENEHMIGUNGSPFLICHTIG | Schrittweise Einführung der Solvency II versicherungstechnischen Rückstellungen. Es kann der Differenzbetrag aus UGB Rückstellung und Solvency II Rückstellung von der Solvency II Rückstellung in der Solvency II Rückstellung von der Solvency II Rückstellung in der Solvency II Bilanz abgezogen werden. Wenn Solvency II höhere vst Rist erfordert als Solvency I, so kann ein Teil der Differenz der Rückstellungen von den S II Rückstellungen abgezogen werden. Diese Maßnahme darf auf Basis homogener Risikogruppen für alle Verpflichtungen angewendet werden, die schon vor dem 1.1.2016 bestanden sind. Die Verwendung der Übergangsmaßnahme umfasst auch jene (R)VU, welche ihr SCR nicht mittels Standardformel berechnen. | Bis 01.01.2032 | 9334 Abs. 1 Z 11 9337 Schreib vom | ^{Art. 278} en de 15.6.2 | | Volatiitätsanpassung Übergangsmaßnahme be risikofreien Zinssätzen Matching Anpassung | Bewertung: Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß Abs. 1 Z 2 mit und ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme (VAG 2016 § 111 Abs. 3) | Nichterfüllung der Kapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahme (Vorlage eines Planes für die Erfüllung) (L1 Art. 308c Abs. 5 lit. c) | 1. Anwendung 2. Quantifizierung (L2: Art 296 Abs. 2 lit. g) |
| Volatilitätsanpassung | Aufschlag auf die Basiszinskurve Es gibt eine Ländervolatilitätsanpassung und eine Währungsvolatilitätsanpassung. Die Zinskurve inkl. Volatilitätsanpassung wird von EIOPA veröffentlicht. Die um die VA angepasste Zinskurve darf nicht nur zur Diskontierung verwendet werden, sondern muss auch für die Projektion verwendet werden. Dies darf nur für Lebensversicherungsverträge verwendet werden, muss dann aber auf alle zulässigen Verpflichtungen in einer Währung angewendet werden. | permanent | VAG: §167 §110 Abs. 423 L1: Art 77d | Art. 24 Art. 49 Art. 50 | 6 Guidelines on the implementation of the long term guarantee adjustments and transitional measures | Matching Anpassung Übergangsmaßnahme risikofreie Zinskurve Übergangsmaßnahme versicherungstechnische Rückstellung | Kriterien zur Anwendung der VA in den schriftlichen Leitlinien zum RM (VAG 2016 §110 (2)) Uguiditätsplan (VAG 2016 § 110 (3)) Sensitivität (VAG 2016 § 110 (4) 3) Auswirkung einer Verringerung der VA auf null (VAG 2016 § 110 Abs. 42 3) Bewertung: Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß Abs. 1 2 2 mit und ohne Berücksichtigung der Anpassung (VAG 2016 § 111 Abs. 3) | Sensitivität der vst. Rat und EM Analyse der Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen (L2 Art.308 Abs. 3 lit. f) | 1. Anwendung 2. Quantifizierung (L2: Art 295 Abs. 2 lit. e) |
| Matching Anpassung GENEHMIGUNGSPFLICHTIG | Aufschlag auf die Basiszinskurve. Diese Anpassung ist unternehmensindividuell und beruht auf einem Match der Aktiv- und Passivseite | permanent | VAG: \$110 Abs. 472 \$166 L1: Art. 77b Art. 77c | Art. 24 Art. 53 Art. 54 Art. 181 | GL 1, GL 2, GL 3, GL 5 Guidelines on the implementation of the LTG- adjustments and transitional measures ITS betreffend Genehmigungs- verfahren | Volatilitätsanpassung Übergangsmaßnahme zu den risikofreien Zinssätzen Übergangsmaßnahme versicherungstechnische Rückstellung | Liquiditätsplan (VAG 2016 § 110 (3)) Sensitivitäten (VAG 2016 § 110 (4) 2) Auswirkung der MA Verringerung auf null (VAG 2016 § 110 Abs. 42 2) Bewertung: Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß Abs. 1 7.2 mit und ohne Berücksichtigung der Anpassung (VAG 2016 § 111 Abs. 3) | Sensitivität vst. Rst und anrechenbare EM Analyse der Maßnahmen bei Nichterinhaltung der Kapitalanforderungen (L2 Art:308 Abs. 3 lit. f) | Anwendung Quantifizierung Beschreibung der Vermögenswerte (L2: Art 296 Abs. 2 lit. d) |
| Extrapolation | Wird von der EIOPA veröffentlicht. | permanent | VAG: §168 (2) §110 Abs. 4 Z 1 L1: Art. 77a | Art. 46 Art. 47 | | Alle | Sensitivität der versicherungstechnischen Rist. und der arrechenbaren EM in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation zugrunde liegen (VAG 2016 § 110 Abs. 4 Z 1) | (L2 Art:308 Abs. 3 lit. f) | |



5) Policies beschlossen

- Bezüglich der Priorisierung bei der Ausarbeitung/Anpassung der Leitlinien an neue Anforderungen gibt es keine speziellen Vorgaben. Es empfiehlt sich jedoch jene Policies zu priorisieren, die in den EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitung auf Solvency II explizit genannt sind und bereits im VU vollinhaltlich implementiert werden können, dh etwa:
- 1. Risk Mamagement policy
- 2. ORSA policy
- 3. Policy für die Interne Revision
- 4. Compliance policy
- 5. Fit & proper policy
- 6. Actuarial policy
- 7. Reporting policy
- 8. Outsourcing policy
- 9. Capital Management Policy
- 10. Remuneration policy, ...



FΜA

6) Notfallpläne entwickelt und erprobt

Notfallszenarien

Zuständigkeiten/ Eskalation

Schulung betroffener MA

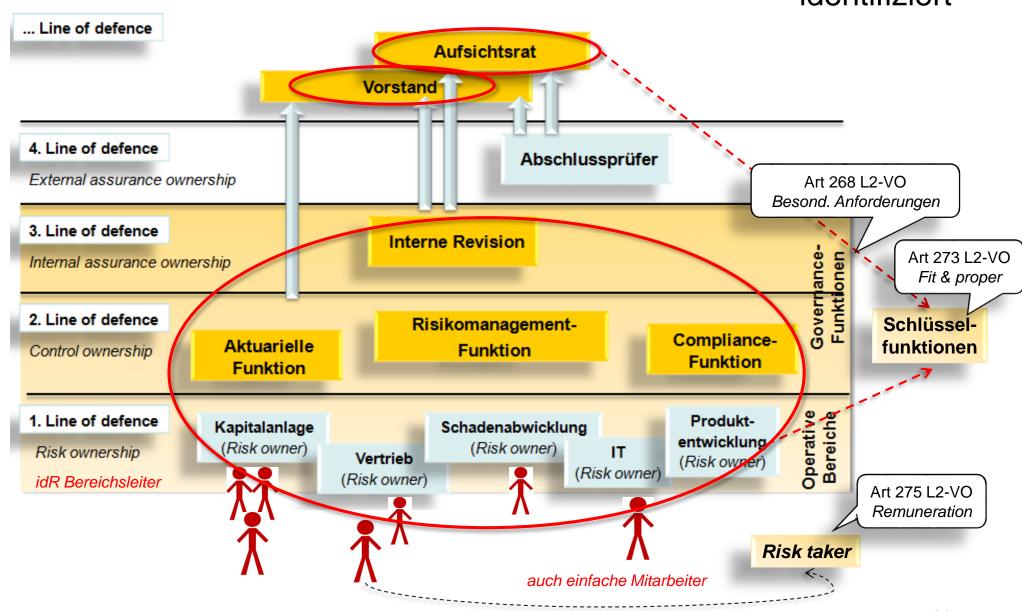
Erprobung/Tests

- a) IT/System-Ausfall
 - Back-up?
- b) Gebäudeausfall
 - Notstandsquartier?
- c) Ausfall von Personal
 - Schlüsselfunktionen: § 120 Abs 4 VAG = angemessene Stellvertreterregelungen
 - Auslagerung: Teil der Outsourcing policy
 Alternativen identifizieren, wenn der Dienstleister nicht zufriedenstellend seine Dienstleistungen erbringt / wegfällt
- d) Ausfall von Vertragspartnern
 - Wie ist das Vertriebsnetz aufgebaut?
 Abhängigkeit von einem bestimmten Vertriebskanal?
 - Rückversicherer
 - Arbeitskräfteüberlassung/Entsendung

Sonstige spezielle operationale Risiken iZm einer Prozessstörung sind im Rahmen von **ORSA** (Teil 1) zu berücksichtigen



7) Funktionen & Rollen identifiziert



26



8) Garantien für die "Garanten" implementiert

Zuständigkeit des Vorstands für die "Governance-Funktionen":

1) Gesamtvorstand

Verantwortung für die Einrichtung und Grundzüge der Organisation

- zB Berichtspflichten
- Beschluss der Leitlinien

(Entscheidung/Beschluss nicht delegierbar; § 70 AktG)

2) Ressortzuständiges VO-Mitglied

Details der Aufbau- und Ablauforganisation inkl. allfälliger fachlicher Vorgaben

- zB Budget
- Mitarbeitergespräche

(§ 70 AktG iVm § 107 Abs 2 VAG 2016)

3) Mindestens zwei VO-Mitglieder

Wesentliche Verfügungen über die Leiter der Gov.-Funktionen

zB "Abberufung" / Kündigung

Governance-Funktionen

§ 108

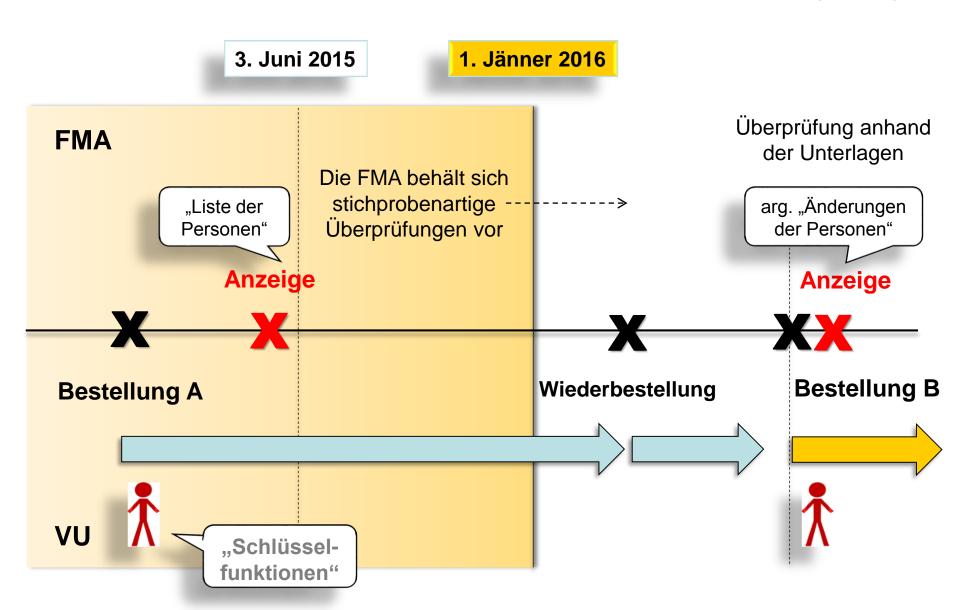
(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben folgende Governance-Funktionen einzurichten:

- Risikomanagement-Funktion,
- 2. Compliance-Funktion.
- 3. interne Revisions-Funktion und
- 4. versicherungsmathematische Funktion.

(2) Wesentliche Verfügungen, welche jene Personen betreffen, die die Leitung der Governance-Funktionen wahrnehmen sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands bzw. Verwaltungsrats gemeinsam zu treffen.

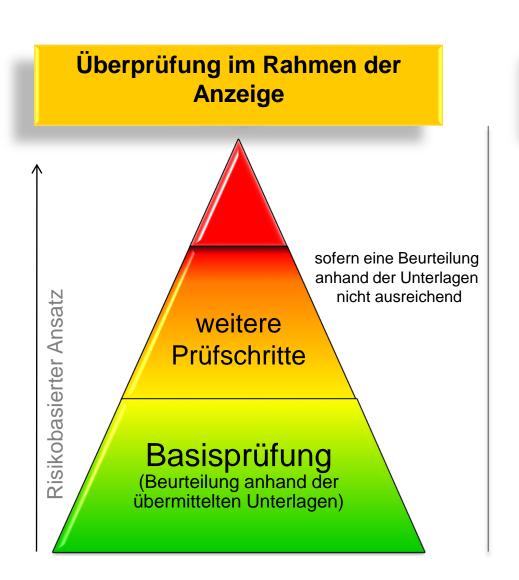


9) "Fitness" durch "Phasing-in" verifiziert





FMA-Prüfungen Ex-ante ⇔ Ex-post ⇔ Ad-hoc



Überprüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht

Anlassfälle:

- 1. On-site-Prüfungen
- 2. Off-site-Analyse, zB
 - wiederholt fehlerhafte oder verspätete quantitative Meldungen (vm Funktion, ...?)
 - unterlassene Anzeigen (Compliance-Funktion, ...?)
 - mangelhafter ORSA (RM-Funktion?, Vorstand?)



10) Vergütungen angepasst

Investmentbanking: Es locken die fettesten Boni aller Zeiten

09/17/2009

One Year after Lehman

22.06.2009 | 12:24 | Alexis Johann

Der Kampf gegen die Finanzkrise r

Investmentbanker

Auf der Jagd nach dem nächsten Bonus

Thomas Katzensteiner (Frankfurt), Cornelius Welp (Frankfurt).

It's Business as Usual Again for Wall Street's Casino Capitalists

"There will be no return to business as usual!"

Michel Barnier, EK



Rückkehr der Zocker

13.09.2010, 11:07

Ein Kommentar von Andreas Oldag, London

"Da die Banken bei Reformen versagt haben, machen wir jetzt den Job für sie."

Arlene McCarthy, EP



Gründe für die Vergütungsregelung

√ (Mit)Auslöser der Finanzkrise

überhöhte Bonuszahlungen v.a. im Bankenbereich

✓ Ungleichgewicht zwischen den fixen und variablen Anteilen

 Großteil der Vergütung im Finanzsektor nicht Fixgehalt, sondern Bonuszahlungen

✓ Asymmetrische Verteilung von Chancen und Risiken

- hohe Boni bei Erfolg
- bei Misserfolg jedoch keine Nachteile => exzessive
 Risikobereitschaft

√ "Kurzsichtige" Vergütungskonstruktionen

- keine Koppelung an den langfristigen Unternehmenserfolg
- keine Rückforderbarkeit bei längerfristigem Misserfolg

§ 107 Abs. 3 VAG 2016: (R)VU haben zumindest in den folgenden Bereichen schriftliche Leitlinien zu erstellen und zu implementieren:

4. Vergütung und

5. gegebenen falls Auslagerungen.

Level 2-VO:



Artikel 275

1.Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik gemäß Artikel 258 Absatz 1 Buchstabe I befolgen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alle folgenden Grundsätze: ...

Level 3-GL:

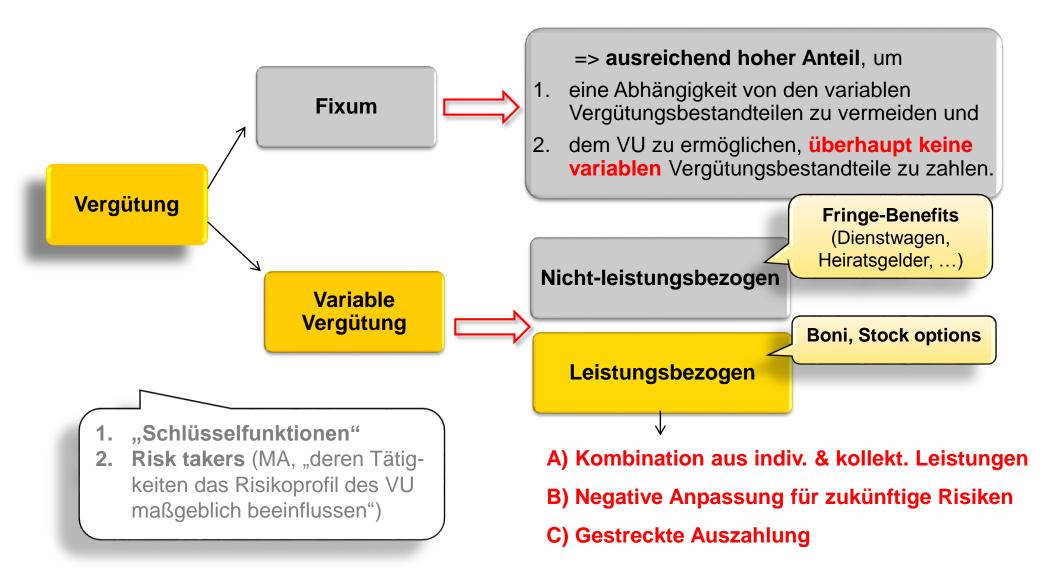
Abschnitt II: Vergütung

Leitlinie 9 – Geltungsbereich der Vergütungsleitlinie

1.38. In seiner Vergütungsleitlinie sollte das Unternehmen mindestens Folgendes sicherstellen: a) ...



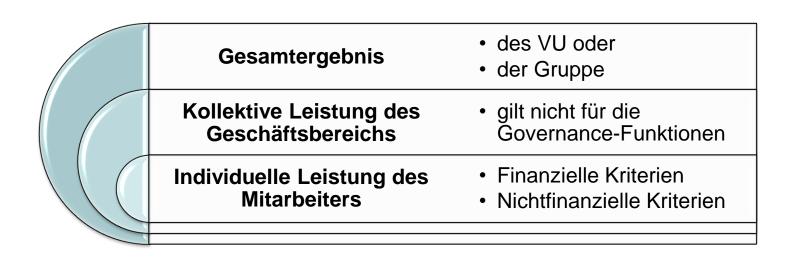
Leistungen auch künftig belohnen...





...ohne übermäßige Risikobereitschaft zu fördern

A) Kombination aus:



B) Negative Anpassung für zukünftige Risiken(!)

C) Gestreckte Auszahlung

BWG: 40 % 5 Jahre 1. eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung

- 2. über mind. 3 Jahre,
- 3. unter Berücksichtigung der Art des Geschäfts des VU und der konkreten Risiken/Tätigkeit des Mitarbeiters

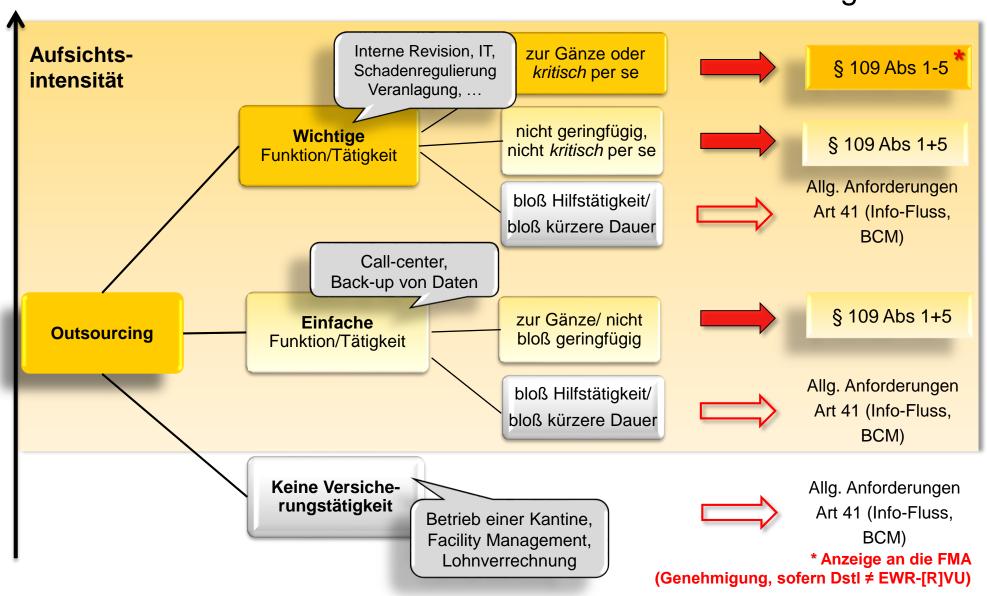


Checkliste

| Überprüfung Kollektivverträge (und ggf. Betriebsvereinbarungen) | KV für Innendienst-MA KV für Außendienst-MA KV für Reinigungskräfte | | | | |
|---|---|--|--|--|--|
| 2. Identifikation des betroffenen Personenkreises | Key function holders (Leiter der Schlüsselfunktionen) Risk takers: Entscheidungsbefugnisse (Pouvoirs), Zugehörigkeit zu einem Gremium (zB Anlageausschuss)? | | | | |
| 3. Festlegung der Kongruenz | Art der Tätigkeit & Frist für die Streckung der Bonuszahlung | | | | |
| 4. Beschluss der Vergütungspolitik | Mindestelemente: Art. 275 der L2-VO (2015/35/EU) Leitlinie 9 der L3-GL (EIOPA-BoS-14/253 DE) | | | | |
| 5. Anpassung betroffener (Dienst)verträge | kein Grandfathering ab 1.1.2016 eine Umsetzungspflicht | | | | |
| 6. Information der Mitarbeiter | ua iHa das Verbot individueller Hedging-Strategien | | | | |
| 7. Interne & externe Offenlegung | Art. 275 Abs. 1 lit. g der L2-VO (2015/35/EU) Art. 294 Abs. 1 lit. c der L2-VO (2015/35/EU) Art. 308 Abs. 1 lit. c der L2-VO (2015/35/EU) | | | | |

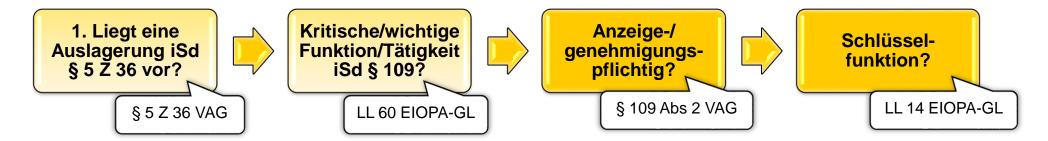


11) Auslagerungen gescreent



Checkliste

| Vertragsgegenstand (Outgesorcte Prozesse) | Vertragspartner | Dauer | Umfang/ Volumen | Konse- quenz |
|--|------------------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------|
| 1. Interne Revision | XX Versicherungs-AG, Wien | unbestimmte Zeit | Alle Aufgaben der int. Revision | Anzeige FMA |
| 2. Back-up von Daten | YY Ltd., London | unbestimmte Zeit | alle Daten | × |
| 3. Berechnung Best Estimate | ZZ GmbH, Hamburg | 1 Jahr | Life-Best-Estimate | Antrag FMA |
| 4. Datenspeicherung | YY Ltd., London | 2 Wochen | Bestands- verwaltung | × |
| 5. Veranlagung in Form von Anteilen an Investmentfonds | AA KAG, Wien | unbestimmte Zeit | > XX% des Portfolios, | Antrag FMA |
| 6. Assistance-Leistungen | MM GmbH, Wien | unbestimmte Zeit | KfZ, Haftpflicht- Kaskoversich. | × |





12) Auslagerungsbeauftragte bestellt

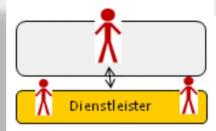
Mitarbeiter



1. eine Person

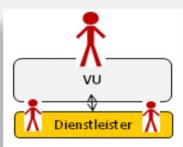
(Auslagerungsbeauftragter bei einer Schlüsselfunktion = Leiter der SF)

- 2. eigene Organisationseinheit (sofern iHa die Art, den Umfang oder die Komplexität der übertragenen Aufgaben erforderlich; zB Kapitalanlage; Vertragsbearbeitung, ...)
- **3. Entsendung** grds möglich, sofern kein Interessenkonflikt (zB falls Mitarbeiter des Dienstleisters, ...)



Vorstand

- 1. Die Aufgabe des Auslagerungsbeauftragten besteht darin, dass ausreichend qualifizierte Person mit entspr. zeitlichen Kapazitäten in der Lage ist, die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistung regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich einzugreifen => in aller Regel kann dies nicht vom Vorstand allein erledigt werden.
- 2. Unter Proportionalitätsgesichtspunkten uU etwa bei Auslagerung der internen Revision denkbar.



Outsourcing



- 1. Durch eine Auslagerung der Überwachung der ausgelagerten Bereiche würde der Sinn und Zweck der Anforderung zur Bestellung eines Auslagerungsbeauftragten (eigenverantwortliche Überwachung & Steuerung der ausgelagerten Geschäftsbereiche) ins Leere laufen
- 2. Bloß **partielle Delegation** der Überwachungsaufgaben denkbar (zB iZm der Einhaltung des DSG, anlassbezogene Gutachten der Abschlussprüfer)

Verschärfung des Sorgfaltsmaßstabs hins. der Überwachungs- und Steuerungsaufgaben auf Vorstandsebene



13) ORSA weiterentwickelt

ORSA für das VU:

...ist..."vom Vorstand für den Vorstand"

...ist die Zusammenfassung aller relevanten Risikopositionen

...ist für den Vorstand ein Steuerungstool des Unternehmens

...ist für Schlüsselkräfte die zentrale Informationsquelle

...ist zukunftsorientiert (3 Jahres Horizont)

...ist die individuelle Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

ORSA für die FMA:

...ist **zentrale Informationsquelle** für die Unternehmensbeurteilung durch die FMA



...ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Adäquanz der Standardformel

...ist Beurteilungskriterium, ob das SCR ausreichend

...ist kein internes Modell durch die Hintertür

...ist keine Formvorschrift (Inhalt geht vor Umfang)



LEITFADEN

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

(Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)

2. Ausgabe Oktober 2015

STAND Oktober 2015



ORSA als Tool des Vorstands für den Vorstand

1. Implementierung des ORSA

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass für ORSA interne Prozesse mit geeigneten Techniken entwickelt werden, die

- auf die Organisationsstruktur des VU und sein RM-System abgestimmt sind und
- der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen

2. ORSA-Bericht

Der Vorstand hat Vorgaben zu der Form, dem Umfang und dem Detailierungsgrad zu geben, die seinen individuellen Informationsbedürfnissen entsprechen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse

ORSA muss zur risikoorientierten Steuerung des Unternehmens beitragen können

1. Planungshorizont ab einem Jahr:

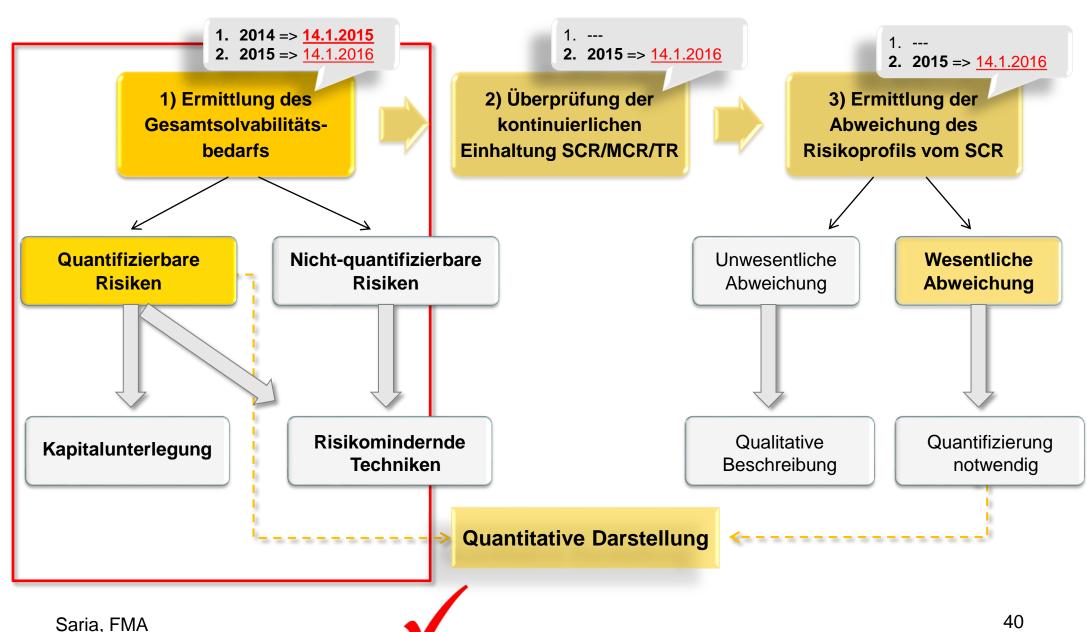
- Underwriting, Rückversicherungsprogramm
- Strategische Asset Allokation
- Risikotragfähigkeit / Limitstruktur
- Gewinnbeteiligung (Managementregeln), ...

2. wesentliche Änderungen des Risikoprofils:

- Erwerb von Beteiligungen
- Neue Märkte
- Neue Produkttypen (Aktiv + Passiv)
- Auslagerungen, Risikomitigation, ...



Der erste Schritt von drei...





| | SCR (Standardformel) | Gesamtsolvabilitätsbedarf |
|--|--|---|
| Umfasste Risiken | Materielle, quantifizierbare Risiken, denen ein VU (typischerweise) ausgesetzt ist | Unternehmensspezifische holistische Risikobetrachtung |
| Berechnungs- methoden | standardisiert, Vorgabe Konfidenzniveau und Zeithorizont | dem Proportionalitätsprinzip entsprechend, Wählbarkeit von Konfidenzniveau und Zeithorizont |
| Risikotragfähigkeit | Eigenmittel laut SII-RL | "ausreichende" Finanzmittel |
| Einfluss Unternehmens- steuerung | jedenfalls einzuhaltende (Neben-)Bedingung | direkte Grundlage strategischer Entscheidungen |
| Ableitbare Konsequenzen durch die Aufsicht | standardisiertes Vorgehen | individuelle Unternehmensbetrachtung |



...verträgt keine Abkürzungen

Kann der Gesamtsolvabilitätsbedarf dem SCR entsprechen?





nicht-quantifizierbare Risiken



Ergebnis + Struktur

Gesamtsolvabilitätsbedarf



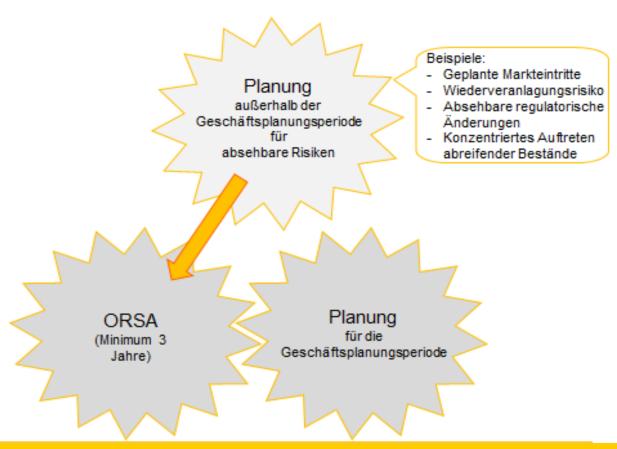


Auf Grund der Unterschiede der Konzeptionierung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und jener zur Berechnung des SCR erscheint eine vollständige Entsprechung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf als höchst unwahrscheinlich und würde jedenfalls seitens der FMA hinterfragt werden!

Falls die Standardformel als Basis für die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken herangezogen wird, ist nachzuweisen, dass dies den Risiken des Unternehmens entspricht und diese Sichtweise nicht nur als jedenfalls konservativ eingeordnet wird. Weiters ist darzulegen, wie die diesbezügliche Kohärenz mit der strategischen Steuerung gegeben ist.



...ist vorausschauend



Der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bezieht, soll

- 1. jedenfalls die unternehmensspezifische Geschäftsplanungsperiode,
- 2. mindestens aber drei Jahre umfassen, und
- 3. absehbare Risiken außerhalb der Geschäftsplanungsperiode berücksichtigen.



...bei einer jahresbezogenen Betrachtung

Sind Informationen bzgl. der Quantifizierung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der verfügbaren Finanzmittel für unterschiedliche Risikokategorien bzw. Risiken für mindestens drei Jahre sowie darüber hinaus für absehbare Risiken in Jahrestranchen vorhanden?

| Quantifizierung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs? | ECM, interne Berechnung mithilfe von ORSA-Tool, | | |
|---|--|--|--|
| Quantifizierung der verfügbaren Finanzmittel? | (Financial/Economic) Own Funds | | |
| Informationen für unterschiedliche Risikokategorien bzw. Risiken? | "Neben den Risiken welche im Standardansatz abgedeckt sind, sind noch weitere Risiken zu berücksichtigen. Dies umfasst unter anderem das Reputationsrisiko und auch einen Überprüfung der Einschätzung der operationalen Risiken" | | |
| Sind Informationen für mindestens drei Jahre vorhanden? | 2 – 5 Jahre | | |
| Sind Informationen in Jahrestranchen vorhanden? | P1 2014 P2 2015 P3 2016 61% 65% 665% | | |



...gibt klar den Kurs und die Richtung vor

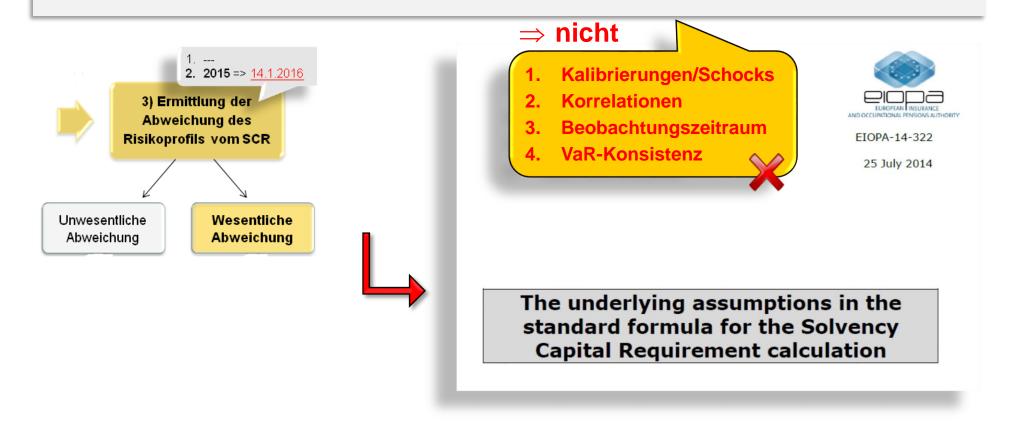
Qualitative Informationen zur vorausschauenden Risikobeurteilung?

| Erläuterungen, weshalb bestimmte Risiken "materiell"? | zB Schadenpotential > 100.000 Euro | |
|---|---|--|
| Berücksichtigte oder geplante (Risikominderungs)maßnahmen zumindest für materielle Risiken? | "Das Liquiditätsrisiko besteht aus einem kurzfristigen und einem langfristigen Liquiditätsrisiko. Das langfristige Risiko ist durch ein funktionierendes ALM überwacht,…" | |
| Maßnahmen für nicht mit Kapital abzudeckende Risiken? | "Um jederzeit eine ausreichende Liquidität … sicherzustellen, erfolgt ein täglicher Informationsaustausch zwischen der Abteilung Rechnungswesen und den Verantwortlichen der Veranlagung hinsichtlich der Höhe der durchzuführenden Zahlungen. Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass es auch bei kurzfristigen unerwarteten Schaden- und Leistungszahlungen zu keinen Liquiditätsengpässen kommt." | |
| Identifizierte Unzulänglichkeiten oder Probleme? | Datenqualität; aufgrund fehlender Risikobeurteilung eine Puffer von 15% hinzugerechnet; Korrelationen nicht berücksichtigt, | |
| Szenarien, gegenüber denen das Unternehmen anfällig ist? | Naturkatastrophen, | |
| Geplante Weiterentwicklung des ORSA? | Operationalisierung des Limitsystems (Ableitung aus dem ORSA), Reverse Stress Tests, | |



14) Schwachstellen der Standardformel anhand des eigenen Risikoprofils eruiert

ORSA GL (EIOPA-BoS-14/259), LL12: Das VU soll beurteilen, ob sein Risikoprofil von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden **Annahmen** abweicht und ob diese Abweichungen signifikant sind. Das VU kann als ersten Schritt eine <u>qualitative Analyse</u> vornehmen. Falls diese darauf hindeutet, dass die Abweichung nicht signifikant ist, muss keine <u>quantitative Beurteilung</u> vorgenommen werden.





15) Veranlagung nachweislich im Griff haben

Kapitalanlage Kapitalanlage **VAG 2016** VAG 1978 Fit & proper ORSA Anrechnungs-**Prudent Person** grenzen Pricinple Geeignete Vermögenswerte SCR: Marktrisiko Kommissionsmitglied Hill begrüßt Einigung Veranlagung nur in Vermögenswerte, deren langfristige Investmentfonds Risiken das konkrete VU angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, Straßburg, 10 März 2015 steuern, berichten und beim ORSA entsprechend berücksichtigen kann.

Allgemeine Anforderungen

§ 124

Fonds- und indexgeb. LV

§ 125

- angemessene Erkennung, Messung, Überwachung, Management, Steuerung, Berichterstattung und Berücksichtigung der Risiken der <u>Vermögenswerte</u> und Instrumente im ORSA
- 2. Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios
- 3. Verfügbarkeit der Vermögenswerte infolge ihrer Belegenheit
- 4. im Falle eines Interessenkonflikts => bestes Interesse der VN
- 5. Verwendung derivativer Finanzinstrumente nur eingeschränkt
- 6. nicht zum Handel zugelassene Vermögenswerte: vorsicht. Niveau
- 7. angemessene Mischung und Streuung

gilt nur für Vermögenswerte zur **Bedeckung von zusätzl. Rst** für Garantie (Ausfallsrisiko des externen Garantiegebers)

- 1. Kongruenz (iHa die Laufzeit der Versicherungsverbindlichkeiten)
- 2. Anlage im besten Interesse aller Versicherten
- 3. Berücksichtigung jeglicher offengelegten strategischen Ziele
- 4. Dokumentation der Bedeckung der SII-Rst



KAV(O): Substance over form ⇔ Look through

Säule 1

Säule 2

- 1. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF)
- 2. andere Anlagen in Fondsform
- 3. andere indirekte Marktrisikopositionen
- 4. indirekte Versicherungsrisikopositionen
- 5. indirekte Gegenparteirisikopositionen

keine Beteiligungen, falls 3-5!

Art. 84 L2-VO

grds inkl. Beteiligungen



VU-KAV

Maßgeblicher Einfluss idR, wenn

- 1. vom verbundenen Unt. verwaltet,
- 2. (R)VU > 50% des Fondsvermögens
- 3. Investmentpolitik/Entscheidungen anderweitig beeinflusst (zB Auslag.)

1. Grds Einzelwerte

- 2. Zielallokation, sofern
- in der Detailtiefe verfügbar
- entsprechende Verwaltung
- bis max 20 % der Assets

1. Einzelwerte

 Ausnahme: Indexnachbildende OGAW => Durchschau nur auf Grundlage der Zielallokation

Säule 3

S.06.03 – Collective investment undertakings

This template contains information on the look through of CIU or investments packaged as funds, **including** when they are **participations**, ...

ITS: Log-file

| Underlying asset category | Country of issue | Currency |
|------------------------------|------------------|----------|
| C0030 | C0040 | C0050 |
| ^ | | |

When the look-through regards a fund of funds, category "4 - CIU" shall be used only for non-material residual values

Granularität

Gegenstand

FMA

Anwendungsbereich

Mischung & Streuung: Durchschau bei der Überwachung von quantitativen Anlagegrenzen bei Anlagen in OGAW, AIF sowie bei indirekten Risikopositionen (Art. 84 Abs. 1-2 L2-VO)

Kein maßgeblicher Einfluss auf die Vermögenswertkategorien zumindest auf Grundlage der Zielallokation Eine Durchschau bloß auf Basis der Zielallokation darf zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Risikobeurteilung führen. Indexnachbildende OGAW: keine Durchschau auf Einzeltitelbasis erforderl. Dachfonds: ausreichende Anzahl von Wiederholungen der Durchschau

- Wertpapierleihe: Anforderungen an die Sicherheitenstellung gelten sinngemäß innerhalb von Anlagen, auf deren Verwaltung oder Veranlagung ein maßgeblicher Einfluss vorliegt
- **Derivate:** Anforderungen an Derivate gelten sinngemäß innerhalb von Anlagen, auf deren Verwaltung oder Veranlagung ein maßgeblicher Einfluss vorliegt

50



17) Produkte "Solvency II" konform gestalten

VU-HZV:

 Der Rechnungszins ist jedenfalls so zu wählen, dass der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auch im Fall einer stark nachteiligen Entwicklung der Kapitalmärkte, der Kostenstruktur oder der versicherungstechnischen Parameter ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: ...

LV-GBV:

- Definitionen: laufende Gewinne ⇔ Schlussgewinne ⇔ freie Gewinne
- Für Verträge, bei denen Schlussgewinne als Schlussgewinnfonds geführt werden, dürfen die jährlich festgelegten Beträge für den Schlussgewinnfonds die erklärten laufenden Gewinne nicht übersteigen.
- Die Anteile aus dem Schlussgewinnfonds haben den einzelnen Verträgen individuell zuordenbar zu sein.
- Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Schlussgewinnfonds bei Rückkauf in die Ermittlung des Rückkaufswertes mit einzubeziehen, ...
- Sachlich begründete Differenzierungen der Höhe der Gewinnbeteiligung sind zulässig; Eine
 Differenzierung ist insbesondere im Hinblick auf <u>unterschiedliche Garantien und Optionen</u> zulässig.



18) Dem Informationsbedarf mit Transparenz begegnen

LV-InfoV



- Modellrechnungen => die Versicherungsleistungen den Prämienleistungen des VN gegenüberstellen => Vergleichbarkeit verschiedener Versicherungsprodukte
- 2. Kostenoffenlegung => für den VN ist erkennbar, welcher Anteil seiner Prämie tatsächlich veranlagt

Schreiben der FMA vom 17.11.2015!

bKV-InfoV + MS bKV



- Information bei Einbeziehung in die bKV/PK-Vorsorge + bei Ausscheiden aus dem Unternehmen
- **2. Jährliche Information** => Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen, ...

KV-InfoV



- Information über versicherte Risiken, Leistungsausschlüsse und Wartezeiten, Ausmaß der Prämienerhöhungen
- Recht des VN, den Vertrag mit höchstens gleichbleibender Prämie fortzusetzen im Fall der Prämienerhöhung



19) Solvabilitäts- und Finanzlage richtig darstellen

Q&A on Regulation

EIOPA's Question and Answer (Q&A) tool can be used by other stakeholders, for submitting questions on particula These LEITFADEN Solvabilität II Säule 1: Quantitative Anforderungen Jänner 2016

EIOPA created the CIC code as a code to be reported by insurance and reinsurance undertakings to supervisory authorities. Insurance and reinsurance undertakings are responsible for the CIC attributed to each asset as according to the Directive nsurance and reinsurance undertakings shall only invest in assets and instruments whose risks the undertaking concerned can properly identify, measure, monitor, nanage, control and report, and appropriately take into account in the assessment of its overall solvency needs. EIOPA believes that by identifying the CIC code undertakings are being assessed by the knowledge of its own portfolio.

Final report on the ITS on the templates for the submission of information LOG File for the template S.14.01

Austrian Insurance Association

Rudolf Diewald

diewald@vvo.at

AT

The classificator of template S.14.01 shows the following 5 elements with

C0100 Product classification The following close list shall be used:

- 1 single life
- 2 joint life
- 3 collective
- 4 pension entitlements
- 5 other





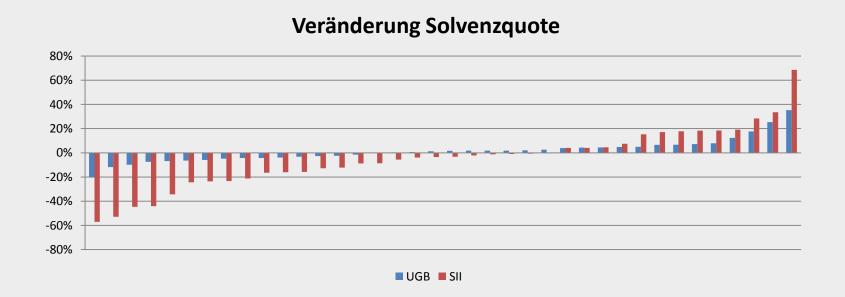
Säule 1-Themen:

Ausblick auf EIOPA- sowie nationale Themen



Jahresmeldungen

- Hohe Volatilität der Solvenzquoten
- Tendenziell Rückgang der Solvenzquoten

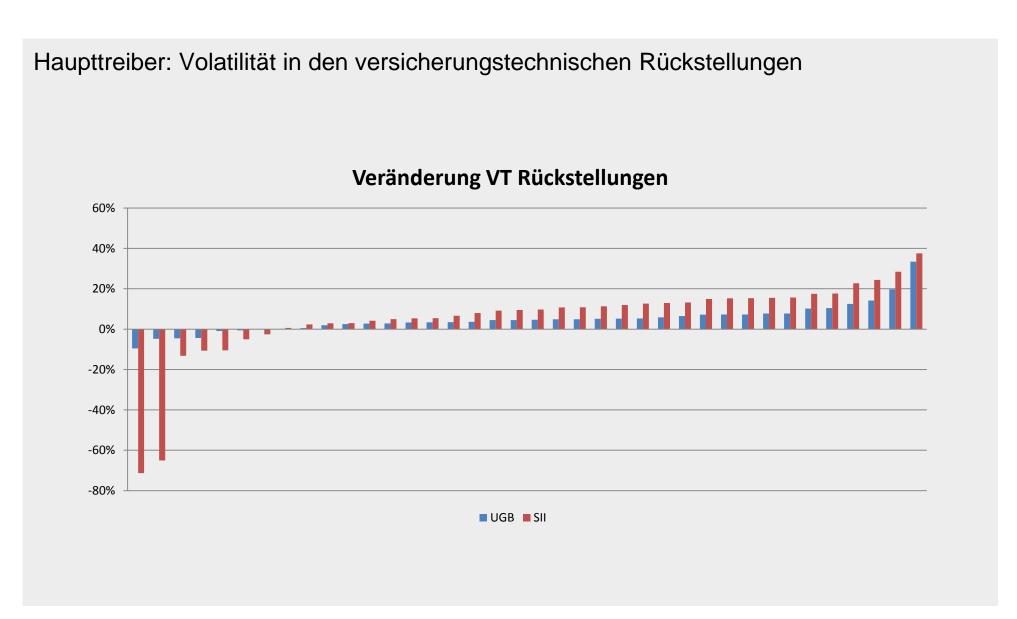


Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft:

https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen.html



Jahresmeldungen

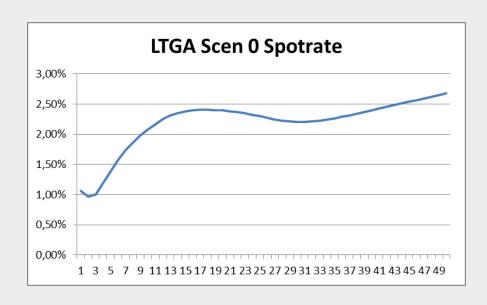




Do you remember LTGA?

"Looking at the life sample (including composites) only, the weighted average MCR coverage ratio is 132% (SCR: 53%) with an MCR surplus of 31 BN€ (SCR:-145 BN€)"

(Technical Findings on the Long-Term Guarantees Assessment)





Bewertungserleichterungen

- Überschussfonds
- Übergangsmaßnahmen
- Volatilitätsanpassung
- Matching Anpassung
- Extrapolation
- "Last Minute" Anpassungen
 - Aktien Übergangsmaßnahme
 - Infrastruktur Investments
 - Multilateral Trading Platforms

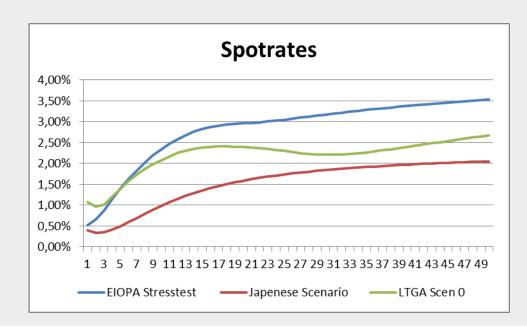


EIOPA Stress Test 2014

"In total, 86% of the Core Module participants (96% of the Top 30 subsample) reported a Solvency Capital Requirement (SCR) ratio of 100% or better at year end 2013. "

"The proportion of companies not meeting the 100% SCR ratio following the Japanese-like scenario (LYA) i.e. 24 %, [...]"







Hilfestellungen neben L1, L2, und L3 Texten:

ORSA Leitfaden

Schreiben zu den LTG Maßnahmen

Säule 1 Leitfaden



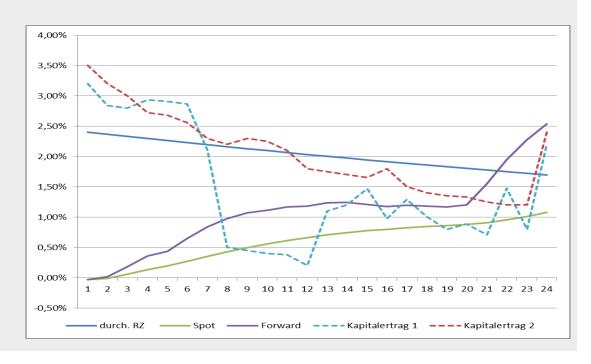
Anforderungen an ein BE Modell

- Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung nach Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)
- Berücksichtigung des Zusammenhangs von Aktiv- und Passivseite der SII-Bilanz
- Berücksichtigung der Vermögenswerte, insbesondere deren Komplexität
- Angemessene Berücksichtigung der Preise für Optionen und Garantien
- Verhalten der Versicherungsnehmer
- Realistische Managementregeln
- Marktkonsistente Kalibrierung

ORSA: Volatilität



- Gerade in Zeiten niedriger Zinsen ist wichtig den Preis der Finanzgarantien (Zinsgarantien) zu kennen.
- Wie lang sind Perioden, in denen der Rechnungszins nicht durch Kapitalerträge erwirtschaftet werden kann?





Notstand in der Modellierung

§159 (5) VAG 2016

Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von einem Notstand gemäß §92 Abs. 5 auszugehen, wenn

- 1. Die Bemessungsgrundlage gemäß §92 Abs. 4 in drei aufeinander folgenden Jahren negativ nicht positiv ist,
- 2. die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und
- 3. die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen.

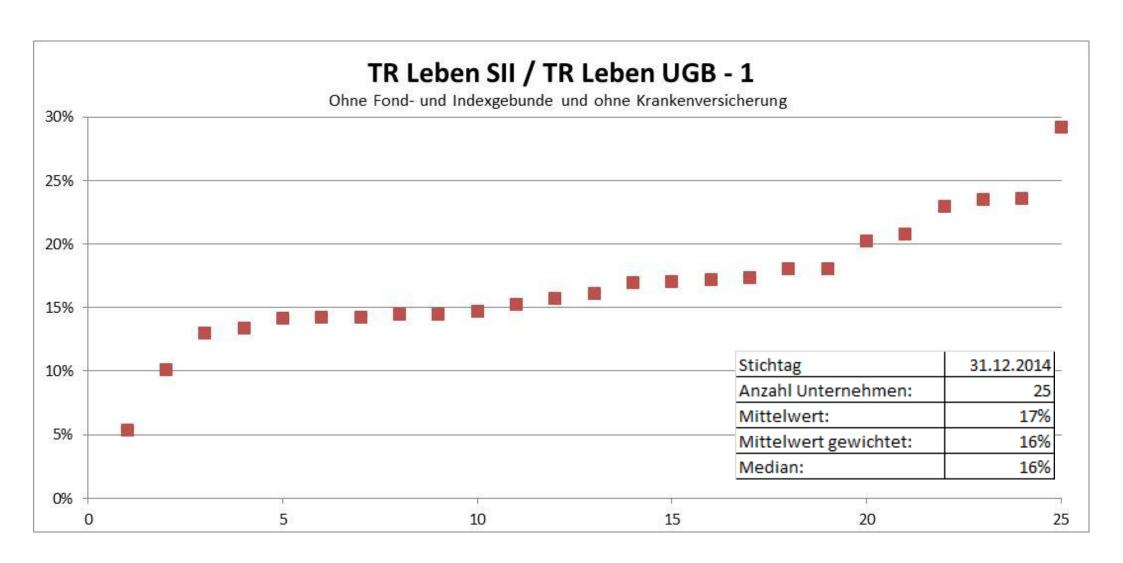


Überschussfonds

- Kein Doublecounting! Einmal durch die Reduktion des besten Schätzwerts und ein zweites Mal durch eine zusätzliche Erhöhung der Eigenmittel!. Der Überschussfonds generiert durch die Reduktion des besten Schätzwerts Eigenmittel.
- Der Überschussfonds muss aus Diskontierungseffekten grundsätzlich kleiner sein als die freie RfP zum Bewertungsstichtag.
- Es dürfen nur Zahlungsströme der freien RfP ausgeschieden werden, die aus der Gewinnbeteiligung stammen. Zahlungsströme der freien RfP, die zur Abdeckung von Garantien verwendet werden (zur Abwendung eines Notstandes) dürfen nicht vom besten Schätzwert abgezogen werden.
- Es dürfen nur Zahlungsströme aus der zum Bewertungsstichtag schon vorhandenen freien RfP zur Bestimmung der Höhe des Überschussfonds berücksichtigt werden. Es dürfen keinesfalls Zahlungsströme aus einer nach dem Bewertungsstichtag gebildeten freien RfP berücksichtigt werden.
- Die ausgeschiedenen Zahlungsströme dürfen kein Teil der zukünftigen Gewinnbeteiligung sein und so verlustabsorbierende Wirkung erhalten.
- Die vorgestellte Berechnungsmethode impliziert die Modellierung der UGB Bilanz
 (Zahlungsströme aus der freien RfP) und die Verwendung von Szenarien (Notstand).

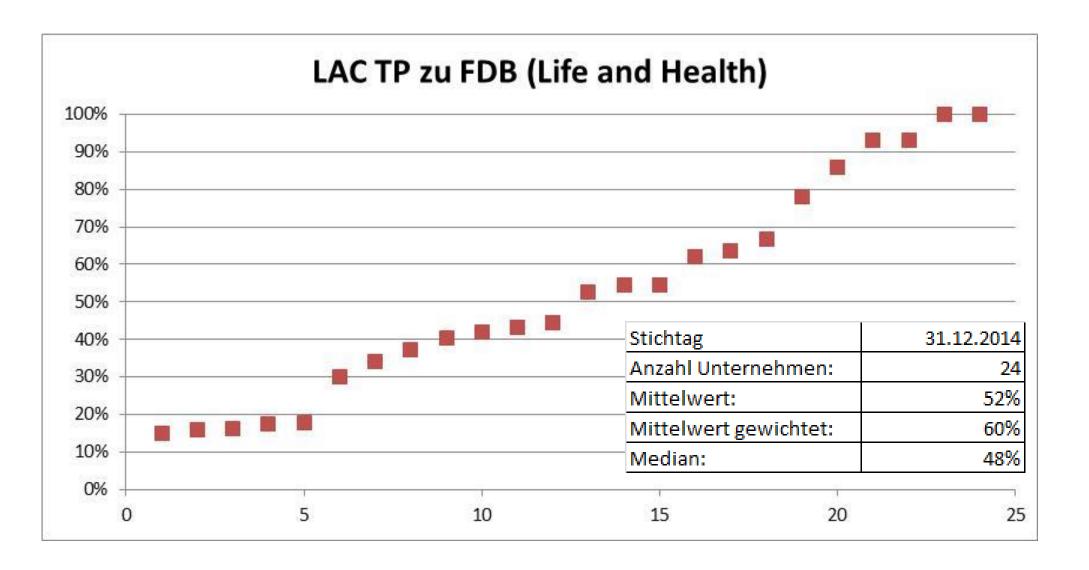


Umbewertung



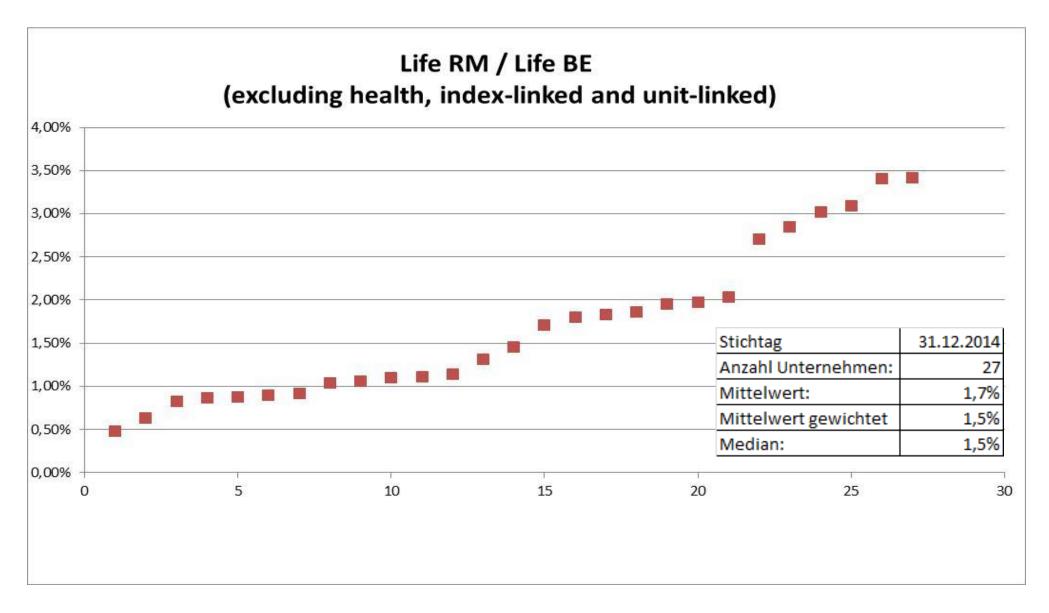


Verlustabsorbierende Wirkung





Risikomarge im Verhältnis zum BE



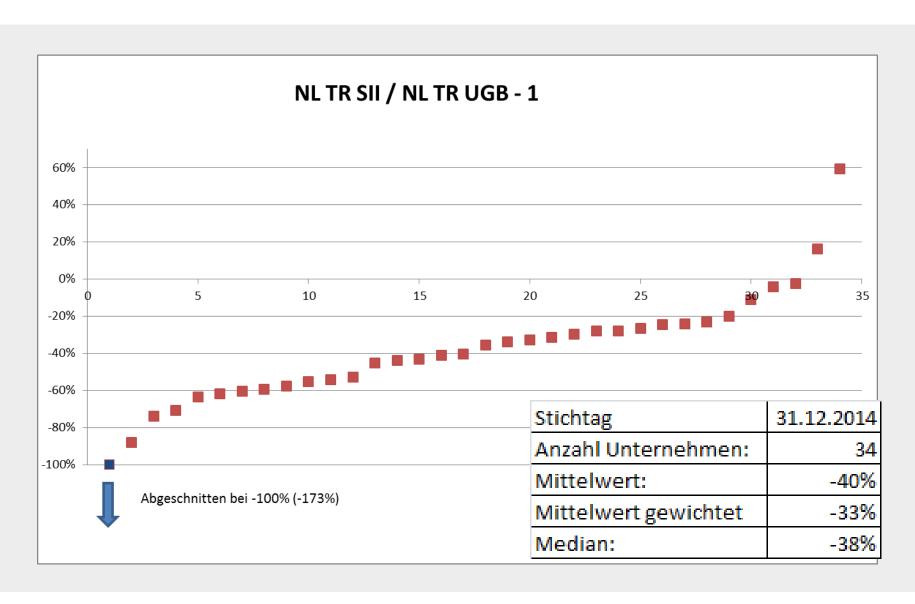


BE Nichtleben

- Spartenbetrachtung
- Oft zweckmäßig eine Unterteilung in Frequenz-, Groß-, und Naturkatastrophenschäden vorzunehmen
- Berücksichtigung von Trends (angemessene Länge der Zeitreihe)
- Berücksichtigung einer angemessenen Inflation (Schadendreieck angemessen?)
- Bruttobetrachtung (Ohne Berücksichtigung der Rückversicherung)



Auswirkung





Risikomarge

Leitlinien 61-63, Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

- Vereinfachte Berechnungen zulässig
- Hierarchie der Vereinfachungen beachten
- Adäquanz der Vereinfachung berücksichtigen (mehrjährige Verträge)

Erster (möglicher) Plausibilisierungsschritt:

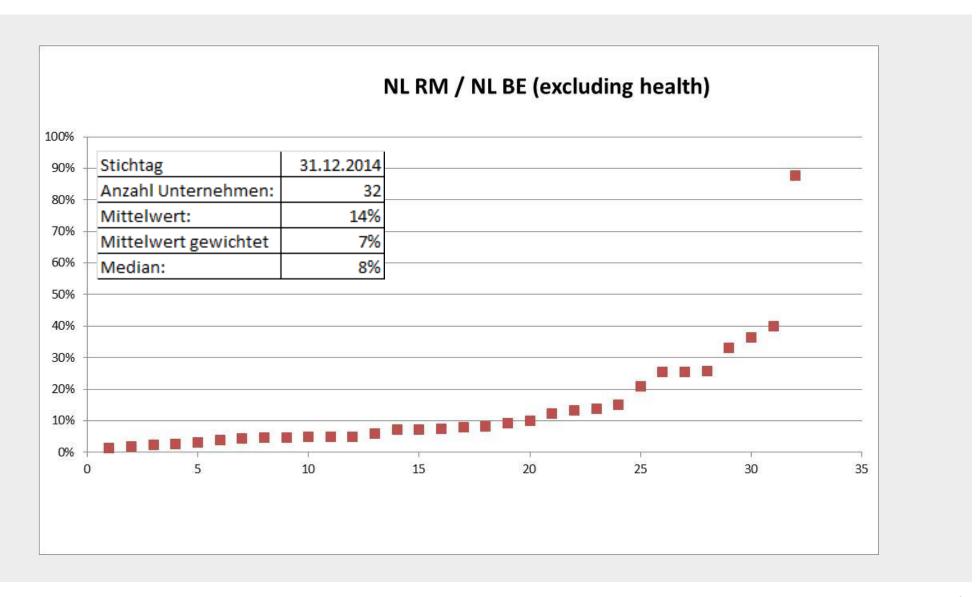
Wenn

$$\frac{RM}{CoC \cdot SCR(0)} \ll durchschnittliche \ Laufzeit \ der \ Verträge$$

gilt, dann ist die Vereinfachung möglicherweise nicht angebracht.

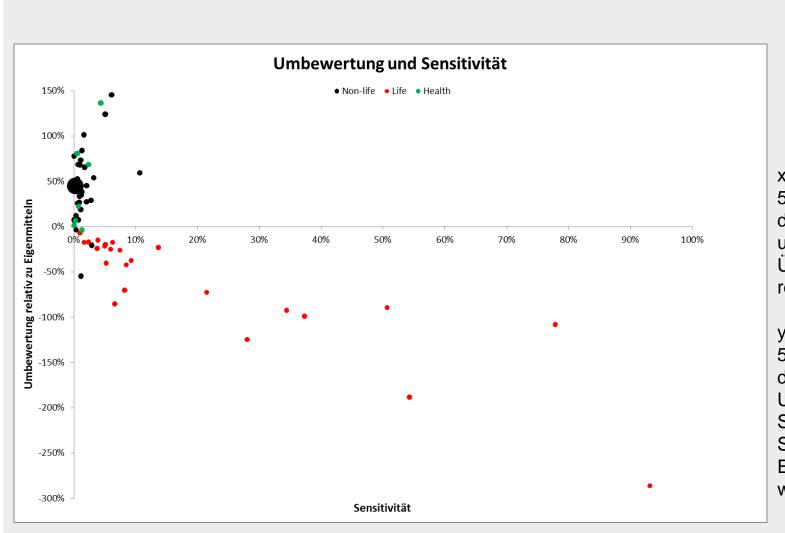


Auswirkung





Umbewertung

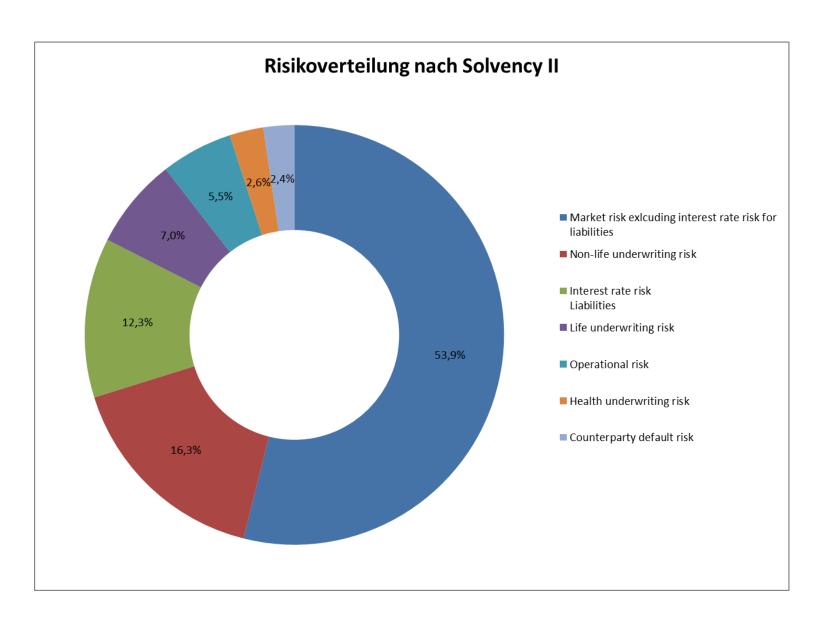


x-Achse: Ein Wert von 50% bedeutet, dass der Anstieg des BE um 1% die Überdeckung um 50% reduziert.

y-Achse: Ein Wert von 50% bedeutet, dass durch die Umbewertung von Solvency I auf Solvency II 50% der Eigenmittel geschaffen werden.

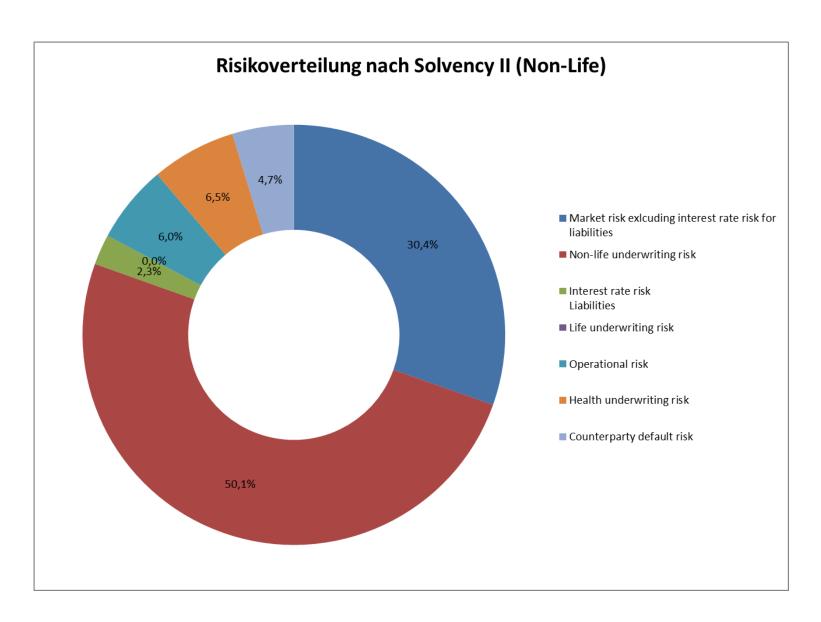


Bedeutung Submodule



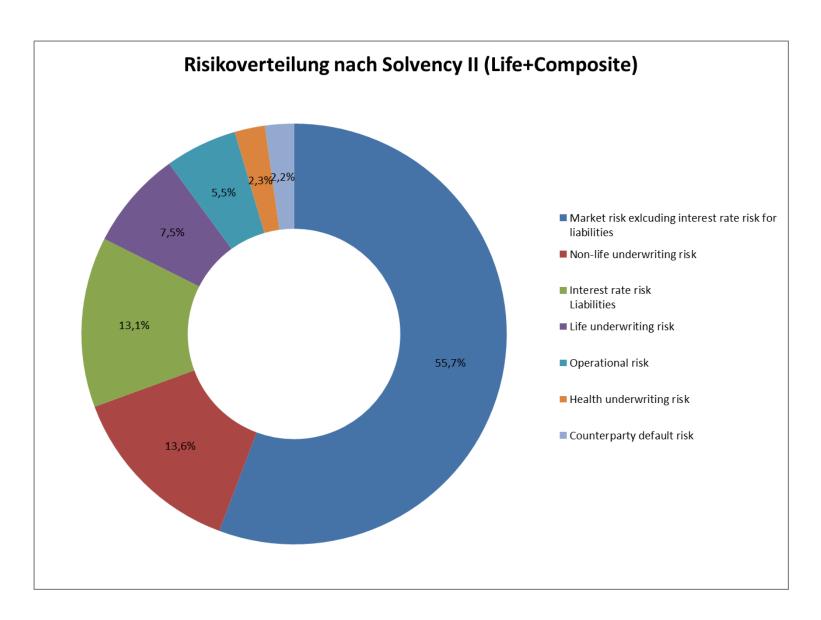


Bedeutung Submodule





Bedeutung Submodule





NatKat:

Erwägungsgrund 54, L2 "Um bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko im Rahmen der Standardformel die tatsächliche Risikoexponierung des Unternehmens zu erfassen, sollte die Versicherungssumme in einer Weise festgelegt werden, die den vertraglichen Grenzen für die Entschädigung im Katastrophenfall Rechnung trägt."

Potentielle Gefahr die tatsächliche Risikoexponierung deutlich zu unterschätzen, bei keiner Anwendung der vertraglichen Grenzen sie jedoch massiv zu überschätzen.



Ultimate Forward Rate (UFR):

Methode zur Bestimmung der UFR wird einem Review unterzogen.

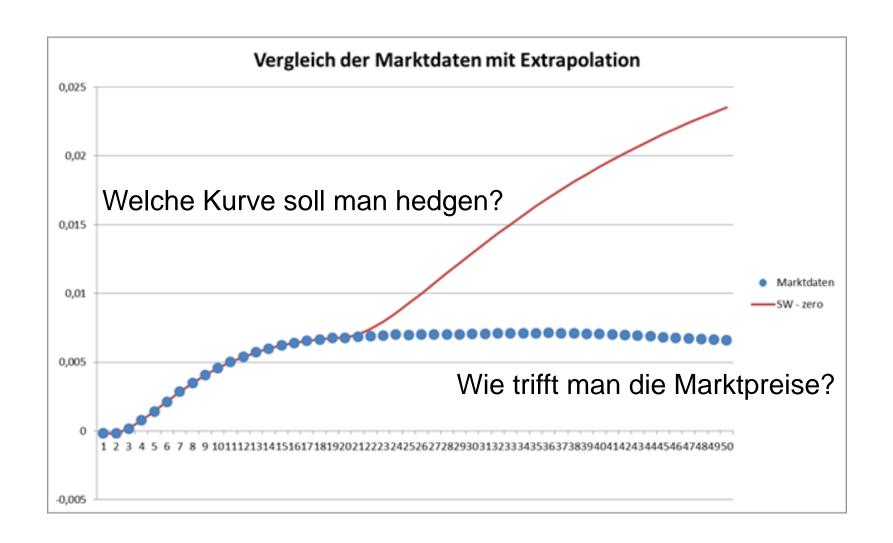
Die Berechnung der Zinskurve wird von folgenden Größen maßgeblich getrieben:

- Der verwendeten Methodik der Erstellung der Zinskurve (Smith-Wilson Extrapolation),
- den verwendeten Marktdaten (6 Monats-Swaps für den Euro)
- Die Wahl des last liquid points (LLP, 20 Jahre für den Euro)
- Die Wahl der ultimate forward rate (UFR, 4,2% für den Euro)
- Die Konvergenzgeschwindigkeit zur ultimate forward rate

§110 (4) VAG 2016

1. Die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks und der anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zugrunde liegen;

Bewertung/Marktkonsistente Kalibrierung





Regionale und lokale Gebietskörperschaften:

Erwägungsgrund 42, "Wenn die EIOPA Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften erstellt, sollte sie dabei beachten, dass aufgrund der Steuererhebungsrechte dieser Körperschaften bei Forderungen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften das gleiche Risiko zugrunde zu legen ist wie bei Forderungen gegenüber dem Zentralstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Körperschaften ansässig sind, und dass spezielle institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Verringerung des Ausfallrisikos bewirken. Der nach Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG erlassene Durchführungsrechtsakt wirkt sich auf diese Verzeichnisse insofern aus, als direkte Forderungen gegenüber den dort aufgeführten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften für die Berechnung des Marktrisikomoduls und des Gegenparteiausfallrisikomoduls der Standardformel wie Forderungen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden, in dessen Hoheitsgebiet diese Gebietskörperschaften ansässig sind."



Behandlung von Derivaten im SCR:

Derivate, die die Kriterien gemäß den Artikeln 208 bis 215 der L2 Verordnung nicht erfüllen, müssen in jenen Szenarien berücksichtigt werden, in denen sie zu einer Erhöhung der Kapitalanforderung führen. In jenen Szenarien, in denen es zu einer Verringerung der Kapitalanforderung kommt, ist diese Verringerung nicht zur Anwendung zu bringen.

Beispiele:

- Put-Option auf eine Aktie (Artikel 208 bis 215 sind nicht erfüllt): Die Put-Option gewinnt im Aktienstress nicht an Wert. (siehe auch Leitlinie 6, Leitlinien zum Umgang mit Markt- und Gegenparteirisikopositionen in der Standardformel)
- Zinsfloor (Artikel 208 bis 215 sind nicht erfüllt): Der Wertverlust im Zinsanstieg ist zu berücksichtigen, der Wertgewinn im Zinsrückgang nicht.
- Strangle (Artikel 208 bis 215 sind nicht erfüllt)



Übergangsmaßnahme versicherungstechnische Rückstellungen:

Genehmigungspflichtig! Anwendbar auf Ebene homogener Risikogruppen

Ebenfalls mit Omnibus II eingeführt; Diese Übergangsmaßnahme wirkt nicht auf die Zinskurve, sondern vergleicht die VT von Solvency I mit jenen von Solvency II. Sind die VT unter Solvency II höher als unter Solvency I, so kann ein Teil dieser Differenz von den Solvency II Rückstellungen abgezogen werden.

Der Abzugsbetrag kann nur nach Genehmigung der FMA bzw. nach Aufforderung durch die FMA neuberechnet werden (§337 (3) VAG 2016).

- "Fähigkeit zur Bestandstrennung"
- Auswirkung auf latente Steuern? Auswirkung auf FDB?



Übergangsmaßnahme versicherungstechnische Rückstellungen:

"Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Jahres linear von 100vH [...]" §336 (2) VAG 2016

| | 01/01 - 31/12 | | |
|---------|---------------|--|--|
| 2016 | 100% | | |
| 2017 | 93,75% | | |
| 2018 | 87,50% | | |
| 2019 | 81,25% | | |
| 2020 | 75,00% | | |
| 2021 | 68,75% | | |
| 2022 | 62,50% | | |
| 2023 | 56,25% | | |
| 2024 | 50,00% | | |
| 2025 | 43,75% | | |
| 2026 | 37,50% | | |
| 2027 | 31,25% | | |
| 2028 | 25,00% | | |
| 2029 | 18,75% | | |
| 2030 | 12,50% | | |
| 2031 | 6,25% | | |
| Ab 2032 | 0,00% | | |



Zugrunde liegende Annahmen der Standardformel

§111. (1) VAG 2016

"[...] die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, die mit der Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet wurde."

ORSA-Leitlinien

https://eiopa.europa.eu/GuidelinesSII/EIOPA_Guidelines_on_ORSA_DE.pdf

The underlying assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation https://eiopa.europa.eu/Publications/Standards/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf

Solvency II Calibration Paper

https://eiopa.europa.eu/CEIOPS-Archive/Documents/Advices/CEIOPS-Calibration-paper-Solvency-II.pdf



Marktrisiko

"The underlying assumption for the market risk module can be summarised as follows:

• The sensitivity of assets and liabilities to changes in the volatlity of the market parameters is not material."

Diese Annahme ist nicht nur bei den Marktrisiken bezüglich der Aktivseite zu überprüfen, sondern insbesondere auch bei Verpflichtungen mit Finanzgarantien, z.B. klassische Lebensversicherung mit garantiertem Rechnungszins.



Zinsrisiko

"The underlying assumption for the interest rate risk sub-module can be summarised as follows:

- Only interest rate risk that arises from changes in the level of the basic risk free rate interest rates is captured.
- Volatility and changes in the shape of the yield curve are not covered explicitly in the interest risk-submodule.
- The undertaking is not exposed to material inflation or deflation risk."

Es wird in den zugrunde liegenden Annahmen explizit erwähnt, dass Verträge mit eingebetteten Optionen und Garantien durchaus sensitiv auf die Veränderung der Volatilität sind. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Lebensversicherungsunternehmen (welches klassische LV betreibt) einem Vola Risiko ausgesetzt ist. Dieses Risiko ist zu betrachten und auf Materialität zu hinterfragen. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus denkbar, dass bestimmte Derivate auf der Aktivseite dieses Vola Risiko vermindern oder erhöhen.

Ebenso ist die Auswirkung einer Veränderung (anders als durch den Schock vorgegeben) der Zinskurve zu bestimmen um festzustellen wie die Aktiva und Passiva darauf reagieren.



Aktienrisiko

"Assets and liabilities subject [to] equity risk are only exposed to a fall in the level of equity prices and not to a rise in those prices."

Es gibt zum Beispiel keine nennenswerten Positionen an Put-Optionen oder Aktien Short Positionen, die nicht als Risikominderungstechnik verwendet werden.

"The value of equity investments cannot fall below zero."

Wie oben, bzw. es gibt keine wesentlichen Beteiligungen, die zu einer Nachschusspflicht führen können.

Diversifikation

Die Kalibrierung des Schocks basiert auf dem MSCI World Developed Price Equity Index. Es ist daher mittels Diversifikationsmaß festzustellen, ob die Diversifizierung im eigenen Portfolio dem im MSCI entspricht. Bei entsprechenden Abweichungen in der Diversifizierung ist auch von einer Abweichung im Schock auszugehen.

Eine Inkonsistenz dazu entsteht durch den "Symmetric Adjustment Mechanism". Dessen Kalibrierung basiert auf einem von EIOPA errechneten Index.



Aktienrisiko

Zusammensetzung des "EIOPA" Index

Ländergewichtung im MSCI World

| Indices (Non-total return indices) | Weights | Land | Gewicht |
|------------------------------------|---------|-------------------|---------|
| AEX® | 14 | USA | 57 |
| CAC 40 ® | 14 | UK | 8 |
| DAX ® | 14 | Japan | 8 |
| FTSE ® All-Share Index | 14 | Frankreich | 4 |
| FTSE ® MIB Index | 8 | Kanada | 4 |
| IBEX 35 ® | 8 | Andere (insg. 23) | 19 |
| Nikkei 225 (® Nikkei Inc.) | 2 | | |
| OMX ® Stockholm 30 Index | 8 | | |
| S&P 500 ® | 8 | | |
| SMI ® | 2 | | |
| WIG30® | 8 | | |



Immobilienrisiko

"The risk-profile of any of the undertaking's exposures to property located in third countries is not materially different from the risk profile of European property markets."

Es sollte überprüft werden, ob materielle Immobilien in Ländern gehalten werden, in denen von stärkeren Schocks auszugehen ist.

Prinzipiell basiert die Kalibrierung des Immobilienschocks auf Daten aus dem vereinigten Königreich. Der verwendete Index besteht darüber hinaus nur aus Immobilien aus den Kategorien "office", "city offices", "retail" und "commercial". Diese Daten sind möglicherweise nur eingeschränkt repräsentativ für den österreichischen Immobilienmarkt, es wird aber festgehalten:

"Even though the calibration of the property shock is based on UK data, it is implicitly assumed that the UK property market can be used as a good proxy for the average European property market. Undertakings not exposed to the UK property market can rely on this assumption underlying the property risk module."



Nationaler Stresstest

2016 wird der EIOPA Stresstest für alle österreichischen Versicherungsunternehmen als "nationaler Stresstest" verwendet.

Vorläufiger Zeitplan (abhängig von Zeitplan der EIOPA):

Mitte/Ende Mai: Beginn des nationalen Stresstests

Mitte/Ende Juli: Abgabe der Ergebnisse

Bis Mitte August: nationale Validierung, falls notwendig Neumeldung durch VU

Bis Mitte September: Validierung in Frankfurt, falls notwendig Neumeldung durch VU

Mitte Dezember: Veröffentlichung des Berichts der EIOPA

Umfang (abhängig von Ausgestaltung durch die EIOPA):

Marktstress

Niedrigzinsszenario

Nationale Adaptierungen



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz